



**BMF**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

# Selbstständigen*Buch*

Steuerleitfaden für  
neu gegründete Unternehmen



# Ergänzungen zur vorliegenden Ausgabe

## Einkommensteuer

Aufgrund der Steuerreform 2009 sind folgende wesentliche Änderungen – soweit nicht anders angegeben – ab 2009 zu berücksichtigen:

### Einkommensbegriff (S. 27)

Bei der Einkommensermittlung sind die neuen Kinderfreibeträge (220 € pro Kind für einen Elternteil oder je 132 € jährlich bei Geltendmachung durch zwei Personen) abzuziehen.

### Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (S. 28-29)

Statt des oberen Grenzbetrages von 50.900 € gilt der Betrag von 60.000 € als obere Einschleifgrenze für

Sonderausgaben (siehe neuer Einkommensteuertarif, unten). Kirchenbeiträge sind bis höchstens 200 € absetzbar.

Auch private Spenden an „humanitäre“ Einrichtungen, die durch das Finanzamt als begünstigte Spendenempfänger anerkannt worden sind (siehe dazu Liste auf der Homepage des BMF), sind ab 2009 als Sonderausgaben abziehbar. Der Spendenabzug ist ab 2009 in § 4a und in § 18 Abs. 1 Z 7 und 8 EStG geregelt (dieser Hinweis gilt auch für Seite 48, Nicht-abzugsfähige Ausgaben, drittletzter Aufzählungspunkt).

Ab 2009 sind die Kosten der Betreuung von Kindern bis zehn Jahren als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt absetzbar. Jährlicher Höchstbetrag pro Kind sind 2.300 €.

### Steuertarif und Absetzbeträge (S. 29-30)

Kernstück der Steuerreform 2009 war die Neugestaltung des Steuertarifs:

Einkommensteuertarif ab 2009			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz
11.000 und darunter	0	0%	0%
11.000 bis 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110$ 14.000	-	36,5%
25.000	5.110	20,44%	43,2143%
25.000 bis 60.000	$5.110 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000}$	-	43,2143%
60.000	20.235	33,725%	43,2143%
über 60.000	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5$	-	50%

Adaptierung des Beispiels von S. 29:

$$\text{Einkommen 2009} = 40.000 \text{ €}$$

$$5.110 + \frac{(40.000 - 25.000) \times 15.125}{35.000} = 11.592,14 \text{ €}$$

Änderungen bei den Steuerabsatzbeträgen (S. 30):

#### Kinderabsatzbetrag ab 2009

58,40 €/Monat und Kind

#### Unterhaltsabsatzbetrag ab 2009

29,20 bis 58,40 €/Monat und Kind

### Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (S. 30)

- Statt 10.900 € gelten 12.000 € (mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften) als Steuererklärungsgrenze.
- Statt 10.000 € gelten 11.000 € (ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte) als Steuererklärungsgrenze.

## Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer ist die neue Rechtslage bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Leistungsort und die Änderung beim Vorsteuererstattungsverfahren ab 1.1.2010 zu beachten (vgl. Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009 und laufende Informationen auf der Homepage des BMF zu diesen Neuerungen).

## Zinssätze (S. 19, S. 63-64)

Seit 13.5.2009 beträgt der Basiszinssatz 0,38%. Daraus ergeben sich:

Anspruchszinsen	2,38%
Aussetzungszinsen	2,38%
Stundungszinsen	4,88%

## Betriebsausgaben

Zu den Seiten 49-51:

### Vorzeitige Absetzung für Abnutzung (§ 7a)

In den Jahren 2009 und 2010 können die Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten von beweglichem, ungebrauchtem abnutzbarem Anlagevermögen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren im Jahr der Anschaffung/(Teil-)Herstellung mit 30% (keine Halbierung bei Anschaffung/(Teil-)Herstellung im 2. Halbjahr) vorzeitig abgesetzt werden. Dieser Abschreibungssatz umfasst auch die Normal-AfA dieses Wirtschaftsjahres.

Nicht begünstigt sind insbesondere Gebäude, Pkw und Kombis (siehe S. 51), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Taxis, sowie sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, siehe S. 51).

Zu den Seiten 53-54:

An die Stelle des Freibetrags für „investierte Gewinne“ von bis zu 10% des Gewinnes tritt ab 2010 der „Gewinnfreibetrag“ von bis zu 13% des Gewinnes. Dieser besteht aus

- dem (investitionsunabhängigen) Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis 30.000 €; Grundfreibetrag daher bis 3.900 €),
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinn über 30.000 €).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss wie bisher durch begünstigte Wirtschaftsgüter (bewegliche Anlagegüter oder Wertpapiere) unterlegt sein und beantragt werden, der Grundfreibetrag wird hingegen automatisch berücksichtigt.

### Hinweis

Der neue Gewinnfreibetrag ab 2010 gilt auch für Bilanzierer. Der Hälftesteuersatz für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG) kann ab 2010 nicht mehr beansprucht werden.

Das Beispiel von Seite 54, auf 2010 übertragen:

Beispiele (ab 2010)	Fall a	Fall b	Fall c	Fall d
Gewinn vor GFB	40.000	-30.000	350.000	1.200.000
davon 13 %	5.200	0	45.500	156.000
Grundfreibetrag	3.900	0	3.900	3.900
Investitionen begünstigte Wirtschaftsgüter	6.000	20.000	20.000	135.000
investitionsbedingter GFB	1.300	0	20.000	96.100
GFB gesamt	5.200	0	23.900	100.000
Gewinn endgültig	34.800	-30.000	326.100	1.100.000

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
 Bundesministerium für Finanzen,  
 Abteilung V/7, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien  
 Für den Inhalt verantwortlich:  
 Sektion IV & Sektion VI, BMF  
 Grafik: studio MgrafiX Grafik-Design GmbH  
 Druck: Druckerei des BMF,  
 Wien, September 2009, www.bmf.gv.at

### Hinweis:

Verweise innerhalb des Selbstständigenbuches auf www.bmf.gv.at in den Bereich „Mein Finanzamt“ sind nicht mehr gültig. „Mein Finanzamt“ ist durch „Steuern“ zu ersetzen.

# Selbstständigen*Buch*

## Steuerleitfaden für neu gegründete Unternehmen

### **Hinweis**

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Die Gesetzeszitate „EStG“ und „UStG“ beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), jeweils in der geltenden Fassung.

Das Selbstständigenbuch spiegelt die Rechtslage September 2008 wider.

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Häufig gestellte Fragen</b> .....	8
<b>II.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	10
A.	Homepage des Finanzministeriums .....	10
B.	Verfahrensrechtliche Bestimmungen .....	11
C.	Sonstige organisatorische Maßnahmen .....	13
D.	Elektronische Dienstleistungen .....	14
<b>III.</b>	<b>Steuerbegünstigungen für Neugründungen</b> .....	15
A.	Voraussetzungen für Betriebsneugründungen .....	15
B.	Voraussetzungen für Betriebsübertragungen .....	15
C.	Abgabenbefreiungen .....	15
D.	Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung .....	15
E.	Bestätigung der Berufsvertretung .....	15
<b>IV.</b>	<b>Elektronische Steuererklärungen</b> .....	17
A.	Einstieg in FinanzOnline .....	17
B.	Leistungen und Vorteile von FinanzOnline .....	17
C.	Anmeldung zu FinanzOnline .....	17
D.	Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline .....	17
E.	Anonyme Steuerberechnung .....	18
F.	Online-Zahlung .....	18
G.	Elektronische Bescheidzustellung .....	18
H.	Infos über FinanzOnline .....	18
<b>V.</b>	<b>Fristen und Fälligkeiten</b> .....	19
A.	Abgabenerklärungen .....	19
B.	Lohnzettelübermittlung .....	19
C.	Abgabennachzahlungen .....	19
D.	Am 15. ist Steuertag .....	20

<b>VI. Betriebliches Rechnungswesen</b> .....	22
A. Gewinnermittlungsarten im Überblick .....	22
B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen .....	22
C. Kontrolle durch Außenprüfung .....	24
D. Aufbewahrungspflicht .....	24
E. Gewinnermittlungsarten im Detail .....	25
<b>VII. Einkommensteuer</b> .....	27
A. Einkommensbegriff. ....	27
B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung .....	28
C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen .....	28
D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge .....	29
E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen .....	30
F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung .....	30
G. Einkommensteuerveranlagung .....	31
<b>VIII. Körperschaftsteuer</b> .....	32
A. Steuersatz .....	32
B. Anstellung als GeschäftsführerIn .....	32
C. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommenssteuer .....	33
D. Körperschaftsteuererklärung .....	33
<b>IX. Umsatzsteuer</b> .....	34
A. Steuertatbestände .....	34
B. Steuerbefreiungen .....	34
C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen .....	35
D. Bemessungsgrundlage .....	35
E. Höhe der Umsatzsteuer .....	35
F. KleinunternehmerInnen .....	35
G. Besteuerung von Anzahlungen .....	36
H. Vorsteuerabzug .....	36
I. Ausfuhrlieferung .....	39
J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld .....	40
K. Umsatzsteuervoranmeldung .....	40
L. Einfuhrumsatzsteuer .....	41
M. Umsätze innerhalb der EU .....	41
N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung .....	44
O. Umsatzsteuerveranlagung .....	44

<b>X.</b>	<b>Sonstige Abgaben</b> .....	46
A.	Normverbrauchsabgabe .....	46
B.	Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer .....	46
C.	Werbeabgabe .....	46
D.	Elektrizitätsabgabe .....	46
E.	Erdgasabgabe .....	46
F.	Kohleabgabe .....	46
G.	Energieabgabenvergütung .....	46
<b>XI.</b>	<b>Betriebsausgaben</b> .....	47
A.	Begriffsdefinition .....	47
B.	Belegnachweis .....	47
C.	Ausgaben vor Betriebseröffnung .....	47
D.	Nichtabzugsfähige Ausgaben .....	48
E.	Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog .....	48
<b>XII.</b>	<b>Betriebseinnahmen</b> .....	55
<b>XIII.</b>	<b>Pauschalierung</b> .....	56
A.	Betriebsausgabenpauschalierung .....	56
B.	Vorsteuerpauschalierung .....	59
C.	Spezielle Branchenpauschalierungen .....	61
<b>XIV.</b>	<b>Rechtsschutz und Begünstigungen</b> .....	62
A.	Berufung .....	62
B.	Zahlungserleichterung .....	63
C.	Nachsicht .....	64
<b>XV.</b>	<b>Formulare</b> .....	65
<b>XVI.</b>	<b>Musterbeispiel</b> .....	69
<b>XVII.</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	89

# I. Häufig gestellte Fragen

## Welche Verpflichtungen bestehen für einen/eine GründerIn eines neuen Unternehmens gegenüber dem Finanzamt?

Es ist eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzuschreiben (siehe S. 12).

## Welches Finanzamt ist für einen/eine NeugründerIn zuständig?

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, also das sogenannte „Betriebsfinanzamt“ (siehe S. 12).

## Gibt es für einen/eine NeugründerIn steuerliche Begünstigungen?

Ja! Das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) sieht für Betriebsneugründungen und für Betriebsübertragungen steuerliche Begünstigungen vor (siehe S. 15).

## Benötigt man als UnternehmerIn eine Buchhaltung?

Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen (siehe S. 22).

## Kann man ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 26, 56).

## Welche Abgaben muss der/die UnternehmerIn im Wesentlichen bezahlen?

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu entrichten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. UnternehmerInnen, die in ihrem Betrieb ArbeitnehmerInnen beschäftigen, müssen auch lohnabhängige Abgaben zahlen (siehe S. 20, 30, 33, 40).

## In welcher Form sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden (siehe S. 20, 30, 33, 40).

## Muss ein/e UnternehmerIn immer Umsatzsteuer bezahlen?

Nein! UnternehmerInnen, die in einem Jahr nicht mehr als 30.000 € Umsatz erzielen („KleinunternehmerInnen“), sind von der Umsatzsteuer befreit (siehe S. 35).

## Was versteht man unter dem Begriff „Vorsteuer“?

Damit ist jene Umsatzsteuer gemeint, die ein/e UnternehmerIn (LieferantIn) einem/einer anderen UnternehmerIn in Rechnung stellt. Diese Vorsteuer kann der/die andere UnternehmerIn von seiner/ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen (siehe S. 36).

## In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?

Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, muss monatlich – in besonderen Fällen vierteljährlich – an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuer-gutschrift, die sich bei einem Vorsteuerüberschuss ergibt, ist über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) oder mit dem Formular U 30 dem „Betriebsfinanzamt“ zu melden (siehe S. 40).

## Wer benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an UnternehmerInnen erbringen bzw. in Geschäftsbeziehungen mit UnternehmernInnen in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Sie benötigen die UID aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 € geltend machen wollen (siehe S. 41).

## Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 26, 56).

## Ist eine Ausgabe immer als Betriebsausgabe abzugsfähig?

Nein. Um einen Abzugsposten als Betriebsausgabe handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des/der Unternehmers/Unternehmerin dem Betrieb dienen und nicht unter das Abzugsverbot – § 20 EStG – fallen (siehe S. 47).



**Was können Sie gegen einen Bescheid Ihres Finanzamtes unternehmen?**

Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid Berufung zu erheben. Wesentlich ist die Einhaltung der Berufungsfrist: Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides (siehe S. 62).

**Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?**

Für eine Unternehmensgründung sind vor allem die Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung. Auf unserer Homepage unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) stehen jedoch noch zahlreiche andere Formulare zur Verfügung (siehe S. 65).

## II. Allgemeines

Die größte Hürde haben Sie bereits überwunden, und zwar jene, eine gute Idee zu finden, die Sie veranlasst hat, ein Unternehmen zu gründen. Möglicherweise waren Sie bisher in einem Angestelltenverhältnis tätig und möchten nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen. Vielleicht ist es Ihnen gelungen, sich neben Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem Sie als Seminarvortragender/Seminarvortragende oder FachautorIn arbeiten. Unabhängig davon, welcher Anlass für Ihre unternehmerischen Ambitionen besteht: Ehe es ans Geld verdienen geht, müssen zuerst diverse Behördenwege erledigt werden.

Neben Gewerbebehörde, Sozialversicherung und Standesvertretung (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftskammer) ist der wichtigste Weg jener zu Ihrem zuständigen Finanzamt. Wer in einem Dienstverhältnis steht, hat mit dem Finanzamt wenig Kontakt, denn in diesem Fall hat der/die DienstgeberIn bzw. UnternehmerIn die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bei nichtselbstständig Erwerbstätigen erfolgt die Berechnung und Bezahlung der Einkommensteuer im Wege des Lohnsteuerabzuges, wofür der/die betreffende ArbeitgeberIn verantwortlich ist.

Der/die UnternehmerIn muss neben der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) auch die Umsatzsteuer bezahlen. Werden DienstnehmerInnen beschäftigt, müssen für diese die lohnabhängigen Abgaben (wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) entrichtet werden. Je nach Branche, in der Sie tätig sind, besteht möglicherweise noch die Verpflichtung zur Abfuhr weiterer Abgaben (z. B. Kammerumlage, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchsabgabe).

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen als Leitfaden dienen, Sie mit den wichtigsten steuerrechtlichen Begriffen vertraut machen und zugleich auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Einführung in das Abgabenrecht. Eine auf den Einzelfall abgestimmte fachliche Beratung kann dieser Leitfaden jedoch nicht ersetzen.

Aus diesem Grunde werden in diesem Buch auch die maßgeblichen Fundstellen der einschlägigen Gesetze angeführt. Für weitere Auskünfte in Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten stehen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen zu vermitteln, damit sich die Kommunikation mit dem Finanzamt von Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit an möglichst unkompliziert und effektiv gestaltet.

### A. Homepage des Finanzministeriums

Auf viele Fragen erhalten Sie rasch und ohne einen Amtsweg auf sich nehmen zu müssen Antworten zu jeder Zeit. Besuchen Sie unsere Website unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), wo Sie umfassende Informationen zu den Steuern, zum Zoll, zu FinanzOnline und vieles mehr finden.



Interessantes für eine Unternehmensgründung bieten folgende Menüpunkte:

#### Mein Finanzamt

Auf diesen Seiten finden Sie Wissenswertes zu allen Steuerarten, neuen Gesetzen usw.

Unter „Fachinformation“ sind z. B. im Menüpunkt „Weitere Steuern“ Informationen zum Neugründungsförderungsgesetz verfügbar.

#### Findok

Der Menüpunkt „Findok“ führt Sie zur Finanzdokumentation, dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts. Die Findok beinhaltet Auslegungsbehelfe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates. Als umfassendes Online-Nachschlagewerk zum Steuerrecht bietet Ihnen Findok insbesondere folgende Richtlinien:

- Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002,
- Einkommen- (EStR) und Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2000,
- Körperschaftsteuer- (KStR), Vereins- (VereinsR) und Stiftungsrichtlinien (StiftR) 2001,
- Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) 2002,
- Investmentfondsrichtlinien (InvFR) 2003,
- Richtlinien für die Abgabeneinhebung (RAE),
- Gebührenrichtlinien (GebR).

### Die gezielte Suche nach Richtlinien

In der „Gezielten Suche“ können Sie die gewünschten Richtlinien durch Eingabe von Titel, Abschnittsüberschrift und/oder Randzahl suchen oder aus einer Liste aller „BMF-Richtlinien“ auswählen. Öffnen Sie dazu den Index neben dem Eingabefeld „Titel“. Führen diese Suchvarianten nicht zum gewünschten Ergebnis, können Sie durch Eingabe eines „Suchwortes“ in der „Freien Suche“ den gesamten Text der Richtlinien durchsuchen.

Findok stellt Richtlinien strukturiert in Form von Inhaltsverzeichnissen zusammen, bietet aber auch direkten Zugriff auf einzelne Kapitel. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorfassung sind farblich gekennzeichnet und können auch direkt angesprungen werden.

### Formulare

Sie haben die Wahl zwischen Steuer- und Zollformularen sowie Formularen für FinanzOnline. Die verschiedenen Steuerformulare bzw. deren Verfügbarkeit zeigt Ihnen das Kapitel „Formulare“, S. 65.

### Kontakt

In der Toolbox „Services“ finden Sie unter „Behörden“ Ihr zuständiges Finanzamt. Klicken Sie ein Bundesland oder eine Landeshauptstadt auf der Österreichkarte an oder treffen Sie bei den einzelnen Eingabefeldern Ihre Auswahl. Diese Daten müssen mit Ihrer Wohn- bzw. Geschäftsanschrift übereinstimmen. Siehe auch „Anzeigepflicht innerhalb eines Monats“, S. 12.

## B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zuerst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff „Abgabepflichtiger“. In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, welche in einem Abgabungsverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO).

Wesentlich ist, dass ein Abgabepflichtiger gem. § 78 Abs. 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als UnternehmerIn ganz genau kennen.

### Hinweis

Die BAO regelt das gesamte Abgabungsverfahren, u. a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen abzulaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.

### Rechte von UnternehmerInnen

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 BAO)
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO)
- Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO)
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs. 3 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO)
- Recht zur Stellung eines Wiedereinsatzantrages (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit, ein sogenannter „Devolutionsantrag“ (§ 311 BAO)

Folgende verfahrensrechtliche Begriffe werden – zum besseren Verständnis – näher erläutert:

#### Rechtsbelehrung

Nicht jeder/jede UnternehmerIn beauftragt einen/eine berufsbeugten/berufsbefugte ParteienvertreterIn mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte. Auf Verlangen hat das Finanzamt dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

#### Steuerlicher Vertreter/Steuerliche Vertreterin

Apropos Rechtsauskunft: Sie haben das Recht, Ihre steuerliche Vertretung selbst zu wählen! Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als „steuerlichen/steuerliche VertreterIn“ akzeptiert das Finanzamt nur berufsbeugte ParteienvertreterInnen, das sind in erste Linie WirtschaftstreuhandInnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen sowie mit eingeschränktem Berechtigungsumfang auch andere Berufsgruppen, insbesondere BilanzbuchhalterInnen. Falls Sie Ihrer steuer-

lichen Vertretung eine Vollmacht erteilen, ist für das Finanzamt auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an den/die „steuerlichen/steuerliche VertreterIn“ zugestellt werden sollen (Zustellvollmacht) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (Geld-, Kassenvollmacht).

### Faires Verfahren

Bei der Durchführung eines Abgabeverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des Parteiengehörs zu achten (§ 115 Abs. 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Sie besitzen das Recht, sich zu den vom Finanzamt getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides sind Sie von den durchgeführten Beweisen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Das Finanzamt hat die Aufgabe, Angaben des/der Steuerbürgers/Steuerbürgerin und amtsbekannte Umstände (z. B. Akteninhalte) auch zu seinen/ihren Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs. 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des Verlustabzuges gem. § 18 Abs. 6 EStG von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens des/der Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich (Details finden Sie unter „Verlustvortrag (Verlustabzug)“, S. 28).

Der Gesetzesauftrag zielt somit darauf ab, die Besteuerungsgrundlagen richtig und nicht in einem möglichst hohen Ausmaß zu ermitteln.

### Pflichten von UnternehmerInnen

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff „Mitwirkungspflicht“ zusammenfassen lassen. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Anzeigepflichten (§§ 120 bis 121a BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO)

### Anzeigepflicht innerhalb eines Monats

Jeder/jede UnternehmerIn hat seine/ihre Betriebseröffnung innerhalb eines Monats seinem/ihrer zuständigen Finanzamt zu melden. Womit sich gleich die Frage nach der Zuständigkeit stellt. Um Ihr zuständiges Finanzamt zu eruieren, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- entweder Sie rufen bei einem Finanzamt an und erkundigen sich oder
- Sie suchen auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) ihr zuständiges Finanzamt (siehe auch „Homepage des Finanzministeriums“, S. 10).

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der Sie die Betriebseröffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Die Anzeige können Sie oder Ihr/e „steuerlicher/steuerliche VertreterIn“ schriftlich oder mündlich erstatten.

### Fragebogen

Unabhängig davon, ob Sie nun die schriftliche oder mündliche Variante wählen, gewisse Formalitäten sind zu beachten! Je nachdem, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen betreiben, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen (auch diese Arbeit übernimmt jeder/jede „steuerliche VertreterIn“), wobei drei Formulare in Frage kommen:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften,
- Verf 16 für Personengesellschaften oder
- Verf 24 für natürliche Personen.

Wenn Sie im Zuge Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung bereits FinanzOnline-TeilnehmerIn sind, können Sie die Meldung auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Erklärungswechsel) einbringen.

#### Hinweis

Sämtliche Formulare des Bundesministeriums für Finanzen tragen am linken unteren Rand eine Kurzbezeichnung, z. B. „Verf 24“ (Verf steht für Verfahren). Sie finden die Formulare unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

### Umsatz- und Gewinnschätzungen

Sollten Sie die Anzeige der Betriebseröffnung schriftlich erstatten, wird Ihnen in der Folge das jeweilige Formular zugesandt. Falls Sie persönlich bei Ihrem Finanzamt vorsprechen, erhalten Sie dort die Formulare, die binnen der vom Finanzamt gesetzten Frist zu retournieren sind.

Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- sowie Folgejahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinns im Eröffnungs- bzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollten Sie besonderes Augenmerk schenken, zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (siehe „Einkommensteuervorauszahlungen“, S. 30). Auf Grund der umfangreichen Investitionen, die manche neu gegründete Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben („Anlaufverlust“).

## C. Sonstige organisatorische Maßnahmen

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an UnternehmerInnen erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern/UnternehmerInnen in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Sie benötigen die UID aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 € geltend machen wollen. Diese können Sie beim Ausfüllen des Fragebogens Verf 15, 16 oder 24 beantragen (Details finden Sie unter „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, S. 41).

### Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis

Verfügt Ihr Unternehmen über einen/eine GeschäftsführerIn, Prokuristen/Prokuristin oder Handlungsbevollmächtigten/Handlungsbevollmächtigte, verlangt man von Ihnen auch ein Unterschriftsprobenblatt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) erhalten. Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse UnternehmerInnen auftreten, lässt das Finanzamt zu Ihrem eigenen Schutz Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Meldezettel, einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises. Als Tätigkeitsnachweise können z. B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal, DienstnehmerInnenanmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassenbücher verlangt werden.

### Vergabe einer Steuernummer

Nachdem Sie beim Finanzamt registriert wurden, nehmen die Dinge ihren Lauf: Das Finanzamt erteilt einen aus einer 2-stelligen Finanzamtsnummer und einer 7-stelligen Steuernummer bestehenden Ordnungs-

begriff und legt einen neuen Steuerakt an. Der Ordnungsbegriff wird Ihnen mitgeteilt. Er dient für Ihre Identifikation und sollte daher auf allen Belegen (Schriftstücken, Zahlungsabschnitten usw.), welche Sie dem Finanzamt übermitteln, angeführt werden. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger „Antrittsbesuch“ vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der „Amtsstube“ aus beurteilt werden.

### Abgabenkonto

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Registrierung besitzen Sie ein Konto bei Ihrem Finanzamt. Unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer richtet das Finanzamt ein Abgabenkonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen, wie z. B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchsabgabe etc. zu erfolgen. Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung (§ 213 BAO) erledigt im Finanzamt die Abteilung „Abgabensicherung“ (Abgabeneinhebung und Rechnungswesen). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als Guthaben gebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabenkonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was für Sie erfreulicher ist – Guthaben auftreten. Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden. Die Kontengebarung ersehen Sie auch in FinanzOnline (Abfragen/Steuerkonto).

Bei einem Guthaben besteht u. a. die Möglichkeit, die Rückzahlung (Überweisung auf ein von Ihnen zu benennendes Bankkonto) zu beantragen (§ 239 BAO). Dieser Rückzahlungsantrag kann entweder formlos schriftlich oder elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Rückzahlung) eingebracht werden.

### Buchungsmittelungen

So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, sendet Ihnen Ihr Finanzamt ebenfalls – spesenfrei – laufend nummerierte Buchungsmittelungen zu, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo informieren. Jede Buchungsmittelung enthält u. a. die Zeile „neuer Kontostand“: So sehen Sie, ob Sie über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügen.

Informationen zu den Buchungen auf Ihrem Steuerkonto können Sie auch in FinanzOnline unter Abfragen/Steuerkonto ersehen.

## Jahreszusammenstellung

Als zusätzliches Service können Sie über FinanzOnline eine Jahreszusammenstellung abfragen. Die Jahreszusammenstellung enthält eine nach Abgabenarten geordnete Übersicht aller Buchungen.

### Hinweis

Mehr Infos zu FinanzOnline finden Sie im Kapitel „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

setzungen für den Vorsteuerabzug ist für elektronische Rechnungen insbesondere eine gültige fortgeschrittene Signatur, deren Prüfung und die entsprechende Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen erforderlich. Wird die Rechnung in einem EDI Verfahren übermittelt (elektronischer Datenaustausch), so ist weiters eine zusammenfassende Rechnung erforderlich.

## D. Elektronische Dienstleistungen

### Elektronischer Handel

Wenn Sie als UnternehmerIn Ihre Dienste auch über das Internet anbieten, sind einige zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

Ob Sie Ihre Tätigkeit auf herkömmlichem Weg oder mittels elektronischer Medien abwickeln, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

UnternehmerInnen, die einen kommerziellen Internet-Auftritt in Form eines Web-Shops, eines virtuellen Schaufensters oder einer Homepage haben, müssen die Informationspflichten gemäß E-Commerce-Gesetz erfüllen. Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) müssen dem/der Internet-BenutzerIn in speicher- und druckfähiger Form zur Verfügung stehen. Auf der Startseite der Homepage sollte daher ein Link zu den AGB eingerichtet werden.

Liegt ein Dienst der Informationsgesellschaft vor, muss der Websitebetreiber nach § 5 ECG den Nutzern ständig bestimmte Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Insbesondere handelt es sich um:

- Namen oder Firma
- die geografische Anschrift, unter der er/sie niedergelassen ist
- Angaben, wie die Nutzer mit ihm/ihr rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, sofern vorhanden
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden

### Elektronische Rechnung

Elektronisch übermittelte Rechnungen berechtigen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug. Neben den allgemeinen Voraus-

## III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) steuerliche Begünstigungen vor.

Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NeuFöG zu kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

### A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Es werden Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG erzielt.
- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (BetriebsinhaberIn), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

### B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen

- Ein Betrieb (Einzelunternehmen und Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften) wird entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
- Es tritt ein Wechsel in der Person des/der die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin ein.
- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (BetriebsinhaberIn), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

### C. Abgabenbefreiungen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsneugründung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis,

- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung), die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnen) anfallen.

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch,
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 € nicht übersteigt.

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z. B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung).

### D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung

Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist entweder die „Erklärung der Neugründung“ oder die „Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung“ zu unterschreiben und den zuständigen Behörden bzw. gesetzlichen Berufsvertretungen vorzulegen (§ 4 NeuFöG).

### E. Bestätigung der Berufsvertretung

Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem Formular „NeuFö 1“ (bei Neugründungen) oder „NeuFö 3“ (bei Betriebsübertragungen) bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung bzw. Betriebsübertragung durchgeführt wurde. Betrifft die

Neugründung bzw. Übertragung ein freies Gewerbe, hat die gesetzliche Berufsvertretung auch zu bestätigen, dass der/die BetriebsinhaberIn über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Kann der/die BetriebsinhaberIn keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen. Diese kann entfallen, wenn nur die Befreiung von Stempelmarken und Bundesverwaltungsabgaben beansprucht wird.

#### **Hinweis**

Sie finden die Formulare „NeuFö 1“ und „NeuFö 3“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

Für die Inanspruchnahme der Befreiung von Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Firmenbuch- und Grundbucheintragungsgebühren sowie Gesellschaftsteuer ist die Erklärung den in Betracht kommenden Behörden vorzulegen (z. B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann/Landeshauptfrau, Zulassungsstelle). Durch die Vorlage der Erklärung bei den jeweiligen Behörden werden die Abgaben, Gebühren etc. nicht erhoben. Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem „Betriebsfinanzamt“ (siehe S. 12), von Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung der zuständigen Gebietskrankenkasse, zu übermitteln.



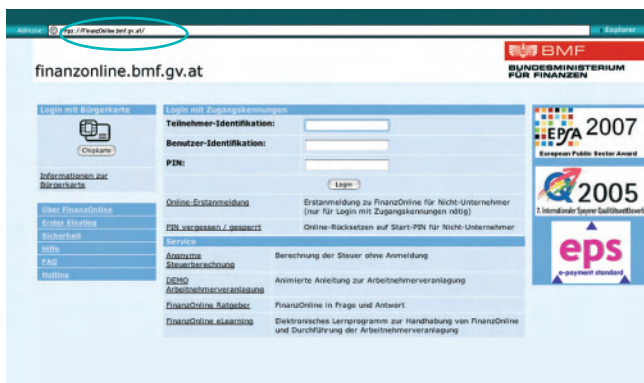
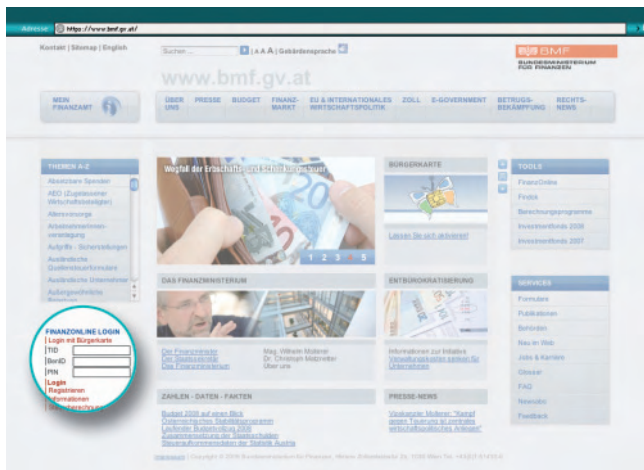
## IV. Elektronische Steuererklärungen

Mit FinanzOnline kommt das Amt zum Unternehmen. Sie können Ihre Amtswege per Mausklick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) oder <https://finanzonline.bmf.gv.at> erledigen.

### A. Einstieg in FinanzOnline

Durch Eingabe von TID, BENID und PIN

1. auf der Homepage [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) oder
2. unter der Adresse <https://finanzonline.bmf.gv.at>



### B. Leistungen und Vorteile von FinanzOnline

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausklick bequem von jedem Internetzugang aus
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von unternehmensbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Abruf der Jahreszusammenstellung
- Bescheidzustellung in den persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail-Verständigung
- Bescheidänderungen (Berufungen, ...)
- Abfrage der UID-Nummer
- Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer
- Eigenverantwortliche BenutzerInnenverwaltung
- Anonyme Steuerberechnung
- Späterer Abgabetermin für Jahreserklärungen: 30. Juni des Folgejahres (statt 30. April des Folgejahres)
- Fristverlängerungsantrag
- Zahlungserleichterungsansuchen
- Rückzahlungsantrag
- Sonstige Anträge (z. B. Änderung von Vorauszahlungen, diverse Unbedenklichkeitsbescheinigungen)
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)

### C. Anmeldung zu FinanzOnline

Der/die EinzelunternehmerIn oder der/die gesellschaftsrechtliche VertreterIn (z. B. Vorstand/Vorständin, GeschäftsführerIn) muss folgende Unterlagen beim Finanzamt vorlegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular FON 1,
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten) und
- amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis oder Behindertenausweis).

### D. Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen

Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 100.000 € nicht übersteigt.

### Beilagen

Beilagen, Belege und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sind nicht mehr anlässlich der Erklärungsabgabe zu übermitteln, sondern nur noch über Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bewahren Sie Ihre Belege jedoch sieben Jahre lang auf.

#### Bitte beachten Sie

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen können gemeinsam mit der Steuererklärung ebenfalls elektronisch über FinanzOnline eingebracht werden. Bilanzierende UnternehmerInnen, die das nicht wünschen, haben diese Beilagen anlässlich der Steuererklärung nach wie vor in Papierform an das Finanzamt zu senden.

## E. Anonyme Steuerberechnung

Sie können ohne Anmeldung kostenlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Berechnungsprogramme oder über [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at) „anonyme Steuerberechnung“ dieses Service nutzen.

## F. Online-Zahlung

Damit kann der/die UnternehmerIn die elektronische Zahlung über einen bestehenden Online-Banking-Zugang veranlassen (wird derzeit allerdings nicht von allen Banken unterstützt). Insbesondere gemeldete Selbstbemessungsabgaben und Vorauszahlungen lassen sich auf diese Weise gleich entrichten.

## G. Elektronische Bescheidzustellung

Auf Wunsch können Bescheide mittels FinanzOnline elektronisch in Ihre DataBox („elektronischer Briefkasten“) zugestellt werden. Voraussetzung ist die Aktivierung der elektronischen Zustellung in FinanzOnline (Eingaben/Zustellungen).

#### Bitte beachten Sie

Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt (wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen, Berufung). Geben Sie in den Grunddaten Ihre E-Mail-Adresse an, dann erhalten Sie eine Information über die Zustellung eines Bescheides in Ihre DataBox.

## H. Infos über FinanzOnline

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie direkt im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter „E-Government“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Wir stehen Ihnen für alle Fragen ebenso telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.

Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt.

#### Hinweis

Wir haben für Sie auch Folder zu FinanzOnline aufgelegt. Sie können die Folder kostenlos unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter der Rubrik „Services“, Publikationen bestellen oder in der aktuellen Fassung herunterladen.

## V. Fristen und Fälligkeiten

Als UnternehmerIn haben Sie stets Fristen und Fälligkeiten zu beachten, auch im Zusammenhang mit Ihrem Finanzamt.

### A. Abgabenerklärungen

Die Jahressteuererklärungen (für Einkommen-, Umsatz und Körperschaftsteuer sowie die Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften) sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch einen/eine „steuerlichen/steuerliche VertreterIn“ sind auch längere Fristen möglich.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (kein Internetanschluss). Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 100.000 € nicht übersteigt.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10% des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO).

### B. Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als ArbeitgeberIn die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen dem Finanzamt übermitteln, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege. Die elektronische Übermittlung erfolgt über [www.elda.at](http://www.elda.at) (nicht über FinanzOnline).

Wird ein Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen (Ein zusätzlicher „Jahreslohnzettel“ ist für diesen/diese DienstnehmerIn nicht zu übermitteln!).

Ist die elektronische Übermittlung dem/der ArbeitgeberIn mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein Papierlohnzettel (L 16) bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Betriebs-

stättenfinanzamt oder den sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Erfolgen nach Übermittlung eines Lohnzettels Ergänzungen des Lohnkontos, welche die Bemessungsgrundlagen oder die abzuführende Steuer betreffen, ist ein berichtigter Lohnzettel innerhalb von zwei Wochen ab erfolgter Ergänzung an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln.

#### Hinweis

Der Lohnzettel „L 16“ ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare verfügbar.

Auch der/die ArbeitnehmerIn kann von Ihnen als ArbeitgeberIn einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Er/sie braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung seiner/ihrer Abgabenerklärung (Formular L 1, Formular E 1) beilegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie dem/der ArbeitnehmerIn auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

### C. Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die BAO für Abgabennachzahlungen, die auf Grund eines Bescheides festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs. 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post, zu laufen. Ein Abgabebescheid (z. B. Einkommen-, Körperschaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche Nachforderungen Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 9.7.2008 3,70 %) zu entrichten (§ 205 BAO). Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festzusetzen. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Abgabenerhebung erst nach dem 1. Oktober des Folgejahres erfolgt. Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von An-

zahlungen Anspruchszinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen bis 1. Oktober des Folgejahres in Höhe der Nachforderung geleistet werden. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Für Gutschriften auf dem Abgabenkonto bekommen Sie Gutschriftszinsen (ebenso 2% über dem Basiszinssatz), wenn z. B. die Einkommensteuerschuld niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen.

Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig!

## D. Am 15. ist Steuertag

Der 15. Tag eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben, wie z. B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1 UStG),
- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs. 1 EStG), Dienstgeberbeitrag (§ 43 Abs. 1 FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag,
- Kammerumlage,
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs. 2 EStG) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs. 3 KStG),
- Kommunalsteuer.

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuer-

zahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen. Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar spätestens am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten sind.

An die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden Sie etwa zwei Wochen vorher durch Zusendung einer Buchungsmitteilung erinnert. Bei den selbstzuberechnenden Abgaben, wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, müssen Sie den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet Ihnen keine Erinnerung zu.

### Hinweis

Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24.12. fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs. 3 BAO).

Der nachstehende „Steuerkalender“ gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabenarten gegliederten Zahlungstermine:

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
Umsatzsteuer	20% oder 10% vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats
Einkommensteuer	0% bis 50% vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Körperschaftsteuer	25% vom Einkommen (Gewinn)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Lohnsteuer	0% bis 50% der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats
Dienstgeberbeitrag	4,5% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,45% bis 0,53% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats
Kammerumlage I	0,3% von der abziehbaren Vorsteuer	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

### Entrichtung von Säumniszuschlägen

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet, für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von 2% des Abgabebetrag zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, kann das Finanzamt bei einem länger andauernden Zahlungsverzug insgesamt

drei Säumniszuschläge verhängen (§ 217 Abs. 1 bis 3 BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem

Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und der dritte Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrag.

### Toleranzregelungen

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine Respirofrist von drei Tagen ein (§ 211 Abs. 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

#### Beispiel

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag, der 24.12. und die Respirotage nicht einzurechnen (§ 217 Abs. 5 BAO).

Auf Antrag des/der Steuerzahlers/Steuerzahlerin sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn Ihrerseits kein grobes Verschulden bei der Selbstberechnung der Abgaben oder an der Versäumung des Zahlungstermins vorliegt (§ 217 Abs. 7 BAO). Mangelt es an einem Verschulden oder hat jemand leicht fahrlässig gehandelt, entschuldigt das Finanzamt dieses Fehlverhalten auf Antrag (dieser ist an keine Frist gebunden). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus argumentierbaren Rechtsansicht berechnet wurde.

## VI. Betriebliches Rechnungswesen

Zu Ihren Pflichten als UnternehmerIn gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Dies führt uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens.

Ausgangsgrößen bilden u. a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, welcher starken Schwankungen unterliegen kann. Der/die UnternehmerIn ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von denen das Finanzamt in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

### A. Gewinnermittlungsarten im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der „Gewinnermittlungsarten“ verwendet.

Sie haben drei Möglichkeiten Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich, § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG),
- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder
- die Pauschalierung (§ 17 EStG).

#### Worin unterscheidet sich die Buchführung nach § 5 EStG von anderen Arten der Gewinnermittlung?

Nur bei der Buchführung nach § 5 EStG

- müssen die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) beachtet werden, insbesondere müssen drohende Risiken (z. B. ernsthaft drohende Verbindlichkeiten oder Verluste, Wertminderungen von Betriebsvermögen) berücksichtigt werden; bei der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG besteht dazu keine Verpflichtung,
- dürfen auch Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar im Betrieb eingesetzt werden (z. B. Mietgebäude, nicht mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängende Beteiligungen), zur Kapitalstärkung als sogenanntes „gewillkürtes“ Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen werden,
- sind auch Wertveränderungen von Grund und Boden im Rahmen des Gewerbebetriebes steuerlich relevant (bei anderen Gewinnermittlungsarten gelten wie für Privatgrundstücke die Regelungen für die Spekulationsgeschäfte),
- kann ein vom 31.12. abweichender Bilanzstichtag gewählt werden (dies ist daneben auch den nach § 4 Abs. 1 EStG buchführenden Land- und Forstwirten/-wirtinnen erlaubt).

### B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen

Die steuerliche Buchführungspflicht kann sich in erster Linie aus dem Unternehmensgesetzbuch (§§ 189ff UGB) ergeben, weil eine unternehmensrechtliche Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern (Rechnungslegungspflicht) auch eine steuerliche Buchführungspflicht nach sich zieht (§ 124 BAO).

Das UGB und § 5 EStG haben hier wichtige Veränderungen in der Buchführungspflicht ab 2007 gebracht.

Mit 1.1.2007 ist das Unternehmensgesetzbuch (UGB) an die Stelle des Handelsgesetzbuches (HGB) getreten. Die Unternehmensgröße ist für die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB von entscheidender Bedeutung. Sie richtet sich nämlich in erster Linie nach der Höhe des Umsatzes. Rechnungslegungspflicht tritt demnach nach § 189 UGB ein:

- bei einem Umsatz von 400.000 € bis 600.000 € in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, und zwar ab dem übernächsten Geschäftsjahr oder
- bei einem Umsatz von mehr als 600.000 €, hier bereits ab dem nächsten Geschäftsjahr.

Diese Grenzen gelten in erster Linie für Gewerbetreibende. Die bei Überschreitung dieser Grenzen eintretende Rechnungslegungspflicht führt dabei automatisch zur Buchführungspflicht nach § 5 EStG. Die Eintragung ins Firmenbuch ist für die Frage der Buchführungspflicht nicht mehr maßgebend.

Grundsätzlich gelten erst die Jahre ab 2007 als Beobachtungsjahre, sodass die Rechnungslegungspflicht bei nachhaltigem Überschreiten der Umsatzgrenze normalerweise erst ab 2010 eintritt. Bei Umsätzen von mehr als 600.000 € kann dies schon 2008 der Fall sein. Bestand allerdings bereits vor 2007 Rechnungslegungspflicht, so zählen auch diese Jahre mit (siehe dazu aber „Aufschub-Option“ nächste Seite).

#### Hinweis

Für freie Berufe iSd UGB (z. B. Ärzte/Ärztinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen, KünstlerInnen, SchriftstellerInnen) ist keine unternehmensrechtliche (und wie bisher auch keine steuerliche) Buchführungspflicht vorgesehen. Selbstverständlich können FreiberuflerInnen – wie alle anderen UnternehmerInnen, die nicht ohnehin buchführungspflichtig sind – freiwillig buchführen.

Für Personengesellschaften, also Offene Gesellschaften (OG) oder Kommanditgesellschaften (KG) mit mindestens einem/einer unbeschränkt haftenden GesellschafterIn und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbnR), gelten hier die gleichen Regelungen wie für EinzelunternehmerInnen (Umsatzgrenzen, keine Rechnungslegungspflicht für freie Berufe).

Eine umsatz- und tätigkeitsunabhängige (also auch bei nicht gewerblichen Tätigkeiten bestehende) Buchführungspflicht gilt für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG). Ab 2008 gilt dies auch für die GmbH & CoKG (bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet) und führt bei Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG.

### Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für Gewerbebetriebe zusammen:

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Offene Gesellschaft - OG, Kommanditgesellschaft - KG)	bis 220.000 € Umsatz im Vorjahr	wahlweise Basispauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG) möglich
	bis 400.000 € Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG) möglich
	bei zweimaligem Überschreiten der Umsatzgrenze von 400.000 € oder einmaligem Überschreiten von 600.000 €	doppelte Buchführung nach § 5 EStG verpflichtend
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), ab 2008 auch GmbH&CoKG	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung (nach § 5 EStG, gilt für GmbH und AG auch bei nicht gewerblicher Tätigkeit) unabhängig vom Umsatz stets verpflichtend

Für die Jahre 2007 bis 2009 besteht folgende Übergangsregelung: Unternehmen, die im Jahr 2006 bereits bestanden haben, die aber am 1.1.2007 nicht im Firmenbuch eingetragen waren, konnten in der Steuererklärung 2007 beantragen, die bis 2006 geltenden Regelungen für die Gewinnermittlung beizubehalten (§ 124b Z 134 EStG, sogenannte „Aufschub-Option“). Damit konnten insbesondere umsatzstarke, aber zum 1.1.2007 nicht im Firmenbuch eingetragene Gewerbetreibende die Gewinnermittlung nach § 5 EStG bis einschließlich 2009 hinausschieben. Die Ausübung der Aufschub-Option ist auch 2008 oder 2009 möglich, wenn erst in diesen Jahren die Rechnungslegungspflicht aufgrund des Überschreitens der Umsatzgrenzen eintritt (und nicht ohnehin bereits 2007 „vorsorglich“ optiert worden ist).

#### Beispiel

Ein nicht protokollierter Textilwarenhändler erzielte 2005 und 2006 erstmals Umsätze von jeweils 450.000 €. Da er wegen Vollkaufmannseigenschaft handelsrechtlich buchführungspflichtig war, gelten die Geschäftsjahre vor 2007 (grundsätzlich bis 2004 zurück) bereits als Beobachtungsjahre für die Umsatzgrenze nach § 189 UGB, sodass es ab 2008 unternehmensrechtlich zur Rechnungslegungspflicht und steuerlich zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG kommen würde. Der Textilwarenhändler kann aufgrund einer in der Steuererklärung 2008 (oder auch vorsorglich bereits in der Steuererklärung 2007) gestellten Aufschub-Option jedoch vorerst weiterhin nach § 4 Abs. 1 EStG buchführen. Erst ab dem ersten im Jahr 2010 beginnenden Wirtschaftsjahr muss er (sofern er weiterhin der Schwellenwert überschreitet) den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln.

Umgekehrt können Gewerbetreibende, die den Gewinn bereits nach § 5 EStG ermittelt haben (im Jahr 2006 protokollierte EinzelunternehmerInnen oder später aus der Rechnungslegungspflicht fallende Gewerbetreibende) diese Gewinnermittlung freiwillig beibehalten, wenn sie wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze eigentlich nicht mehr rechnungslegungspflichtig wären (§ 5 Abs. 2 EStG, sogenannte „Fortführungs-Option“).

#### Beispiel

Eine im Firmenbuch eingetragene Buchhändlerin erzielt stets Umsätze von weniger als 400.000 €. Bis 2006 ermittelte sie ihren Gewinn wegen Protokollierung dennoch nach § 5 EStG. Ab 2007 ist sie nicht mehr rechnungslegungspflichtig. Die Buchhändlerin kann den Gewinn der Geschäftsjahre ab 2007 ermitteln nach

- § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- § 4 Abs. 1 EStG bei freiwilliger Buchführung
- § 5 EStG, wenn sie bei der Veranlagung 2007 die Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG beantragt hat.

## C. Kontrolle durch Außenprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch den/die UnternehmerIn, sondern auch für Kontrollzwecke des Finanzamtes. Jeder/jede UnternehmerIn muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die von ihm/ihr ermittelten Besteuerungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

#### Bitte beachten Sie

Kommen bei der Prüfung Tatsachen oder Beweismittel neu hervor, die dem Finanzamt bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 Abs. 4 BAO).

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u. a. um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Außenprüfung (§ 147 BAO),
- Umsatzsteuernachschauf (§ 144 BAO),
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 EStG).

An einer abgabenbehördlichen Prüfung haben Sie mit-

zuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Außenprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei Ihrer steuerlichen Vertretung statt.

## D. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV- Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131,132 BAO).

#### Beispiel

Eine mit 3.1.2008 datierte Eingangsrechnung muss bis zum 31.12.2015 aufbewahrt werden. Erst am 1.1.2016 darf man die das Jahr 2008 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 23 Jahre (§ 18 Abs. 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablauf weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO).



## E. Gewinnermittlungsarten im Detail

### Doppelte Buchführung

Der Ausdruck „Bücher führen“ ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck „Buchführung“ ist mit dem Begriff der „doppelten Buchhaltung“ gleichzusetzen.

Die „doppelte Buchhaltung“ hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (sogenannte „Soll-Haben-Gleichheit“).
- 2fache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### Hinweis

Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung.

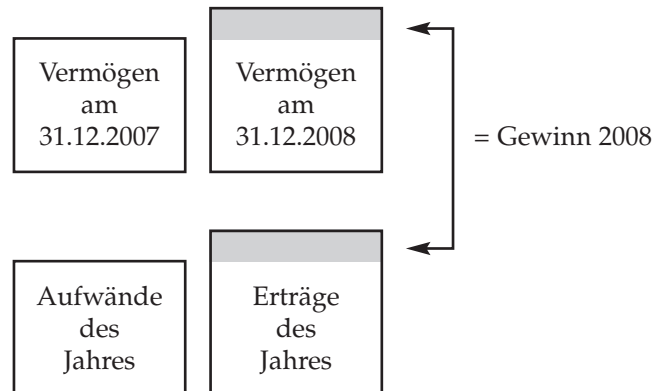
Zum Wesen der „doppelten Buchhaltung“ gehört auch:

- die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern (z. B. Kunden/Kundinnen- und Lieferanten/Lieferantinnenkartei, Kassabuch),
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der Gewinn (Verlust) wird 2fach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): das Reinvermögen (= Vermögen abzüglich Schulden) am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwände gegenüberstellt.

Grafisch lässt sich die Gewinnermittlung im Rahmen einer doppelten Buchhaltung, z. B. für das Jahr 2008, so darstellen:



### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten und weiters für FreiberuflerInnen wie Ärzte/Ärztinnen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs)Einnahmen und (Betriebs)Ausgaben sind aufzuzeichnen und man muss sich nach dem Zufluss- und Abflussprinzip orientieren.

Für die Veranlagung ist die Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a (siehe S. 84) zwingend vorgegeben. Es sind daher die dort genannten Kennzahlen für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auszufüllen. Die Beilage E 1a ist der Einkommensteuererklärung anzuschließen. Die Vorlage einer eigenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr erforderlich.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus (siehe Kapitel „Betriebs-einnahmen“, S. 55).

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob beim Unternehmer/bei der Unternehmerin eine Verminderung seiner/Ihrer Zahlungsmittel eingetreten ist (siehe Kapitel „Betriebsausgaben“, S. 47).

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht bei der Geltendmachung der Absetzung für Abnutzung. Hier kommt es nur auf die bereits erfolgte Anschaffung oder Herstellung und Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes an; dessen tatsächliche Bezahlung spielt keine Rolle. Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist die Führung einer Anlagekartei notwendig (§ 7 Abs. 3

EStG). Bedient sich ein/e Gewerbetreibender/Gewerbetreibende der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, muss er/sie auch ein Wareneingangsbuch führen (§ 127 BAO). Wer ArbeitnehmerInnen beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein Lohnkonto (§ 76 EStG).

#### Bitte beachten Sie

Die Beträge der Betriebseinnahmen und -ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttomethode) oder ohne Umsatzsteuer (Nettomethode) angesetzt werden (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. Näheres finden Sie im Kapitel „Betriebsausgaben“, S. 47 und „Betriebseinnahmen“, S. 55. In der Beilage E 1a ist bei umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern/KleinunternehmerInnen „Bruttosystem“ anzukreuzen.

#### Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

- einerseits zwischen der Vollpauschalierung (hier wird der Gewinn pauschaliert) und der Teilpauschalierung (hier werden nur die Betriebsausgaben ganz oder teilweise pauschaliert) und
- andererseits zwischen der Branchenpauschalierung (z.B. für Gastwirte/Gastwirtinnen, LebensmittelhändlerInnen, SchriftstellerInnen, KünstlerInnen) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Basispauschalierung.

#### Hinweis

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Siehe Kapitel „Pauschalierung“, S. 56.

#### Beispiel: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2007

Betriebseinnahmen (netto) in €	Kennzahl E 1a	Betriebsausgaben (netto) in €	Kennzahl E 1a		
Umsatzerlöse	38.000	9040	Handelswareneinkauf	19.000	9100
Anlagenverkäufe	2.000	9060	Telefon und Porti	500	9230
			Büromiete	1.450	9180
			Fachliteratur	300	9230
			Fahrtkosten	450	9160
			Sozialversicherung	3.000	9230
			Fremdlöhne	1.000	9110
			Beratungskosten	750	9230
			Werbung	400	9200
			§ 13 EStG (GWG)	250	9130
			Abschreibung (AfA)	900	9130
<b>Summe</b>	<b>40.000</b>		<b>Summe</b>	<b>28.000</b>	
			<b>Gewinn 2007</b>	<b>12.000</b>	

#### Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung

Die allgemeinen Formvorschriften, die bei Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu beachten sind, werden in § 131 BAO näher definiert.

Insbesondere sollen die Eintragungen chronologisch, vollständig, richtig und zeitnah erfolgen und die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich anhand der Aufzeichnungen in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Bei der betrieblichen Losungsermittlung ist grundsätzlich zu beachten, dass die Bareingänge und Barausgänge einzeln festzuhalten sind, wobei es Erleichterungen für kleinere Unternehmer (Umsatz < 150.000 €/Betrieb) und auch für schwierig einzeln aufzuzeichnende Umsätze (für nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Geschäftsräumen, sondern „im Freien“ erzielte Umsätze) gibt.

## VII. Einkommensteuer

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen („beschränkte Steuerpflicht“, § 1 Abs. 3 EStG). Ein/e Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige kann zugleich in mehreren Staaten steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es sogenannte „Doppelbesteuerungsabkommen“, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen doppelt Steuer bezahlt. Im

Regelfall werden Sie wohl nur von der österreichischen Einkommensteuer betroffen sein.

### A. Einkommensbegriff

Besteuert wird das Einkommen, welches Sie innerhalb eines Kalenderjahres bezogen haben (§ 2 Abs. 1 EStG). Unter dem Begriff „Einkommen“ versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§ 2 Abs. 2 EStG).

#### Einkunftsarten und Ermittlung des Einkommens

##### 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Z. B.: Bauer/Bäuerin, FischzüchterIn, ForstwirtIn, GärtnerIn, ImkerIn, Weinbauer/Weinbäuerin

##### 2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Z. B.: FreiberuflerInnen, wie Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, KünstlerIn, SchriftstellerIn, WissenschaftlerIn, VermögensverwalterIn

##### 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Z. B.: „Klassischer“ Gewerbebetrieb, wie Tischlerei, Schlosserei, aber auch Handelsbetriebe, weiters VertreterInnen

##### 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Aktive ArbeitnehmerInnen und Pensionisten/Pensionistinnen

##### 5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Z. B.: Vermietung von Liegenschaften, wie Grundstücke, Gebäude, Wohnung (auch Untermiete)

##### 6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Z. B.: private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 25%igen KEST und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge aus dem Ausland bezogen (z. B. Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften ohne Depotführung im Inland, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren ohne inländischer auszahlender Stelle), können sie im Wege der Einkommensteueranlagung mit 25% besteuert werden.

##### 7. Sonstige Einkünfte

Z. B.: gelegentlich auftretende Einkünfte, wie Gewinne aus privaten Verkaufsgeschäften innerhalb bestimmter Fristen (sogenannte „Spekulationsgeschäfte“), aber auch bestimmte laufend anfallende Einkünfte (Renten) sowie Funktionärsbezüge.

##### = Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben

- Außergewöhnliche Belastungen

##### = Einkommen

Betriebliche Einkunftsarten,  
„Gewinneinkünfte“

Außerbetriebliche  
Einkunftsarten,  
„Überschusseinkünfte“

**Hinweis**

Umfassende Informationen zum Thema „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z. B. Spiel-, Lotteriegewinne, Schenkungen).

Für die Gewinnermittlung stehen dem/der UnternehmerIn mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel „Betriebliches Rechnungswesen“, S. 22.

Bei Personengesellschaften (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft) wird zunächst in einem separaten Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn ermittelt (§ 188 BAO). Die Höhe des auf den/die einzelnen/ einzelnen Gesellschafter/Gesellschafterin entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jeden/jede GesellschafterIn in seinem/ihrem Einkommensteuerverfahren.

Die jährlich einzureichende Erklärung für die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Erklärungen elektronisch eingebracht werden.

## B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Verluste aus einer steuerlich relevanten Betätigung sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Keine solche Tätigkeit stellt eine sogenannte „Liebhaberei“ dar. Unter Liebhaberei versteht man Betätigungen, die nicht darauf ausgerichtet sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes ein positives Gesamtergebnis zu erbringen. Verluste aus einer derartigen Liebhaberei sind steuerlich unbeachtlich (nicht ausgleichsfähig).

### Verlustausgleich

Im Regelfall können Verluste mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem „Verlustausgleich“. Das EStG sieht jedoch Verlustausgleichsbeschränkungen vor. Beispielsweise können einige negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs. 2a EStG).

### Verlustvortrag (Verlustabzug)

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene durch Buchführung ermittelte Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie „vortragen“, das heißt in Folgejahren als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Diese Art der Verlustverwertung nennt man „Verlustvortrag“ bzw. „Verlustabzug“.

Bilanzierer können ihre Verluste zeitlich unbegrenzt vortragen. Voraussetzung ist, dass die Verluste durch eine ordnungsmäßige doppelte Buchhaltung ermittelt worden sind. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der Verlustvortrag hingegen zeitlich begrenzt (§ 18 Abs. 7 EStG). Ab der Veranlagung 2007 können Sie grundsätzlich die nicht mit anderen positiven Einkünften aufrechenbaren Verluste der letzten drei Jahre abziehen (bei der Veranlagung 2008 daher die Verluste 2005 bis 2007). Ältere Verluste können dann abgezogen werden, wenn sie – entsprechend der früheren Regelung über den Verlustvortrag/Verlustabzug – innerhalb der ersten drei Jahre ab Eröffnung ihres Betriebes entstanden sind (sogenannte „Anlaufverluste“). Diese Anlaufverluste müssen jedoch vorrangig abgezogen werden, auch wenn sie dadurch Verluste des jeweils drittvergangenen Jahres aus dem Vortragszeitraum „verdrängen“ (§ 124b Z 135 EStG).

Es besteht auch eine umfangmäßige Vortragsgrenze: Verluste können grundsätzlich nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (§ 2 Abs. 2b EStG).

Um zum steuerpflichtigen Einkommen zu gelangen, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen.

## C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG) handelt es sich insbesondere um (nicht bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbare) Ausgaben für

- Personenversicherungen (zB freiwillige Krankenversicherungen, Pensionskassenbeiträge),
- Wohnraumschaffung (zB Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung),
- Wohnraumsanierung durch befugten Professionisten (zB Fensteraustausch),
- bestimmte Kapitalanlageformen, wie z. B. junge Aktien.

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar. Bei Einkünften ab 36.400 € wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 50.900 € sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar.

Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Weiters abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis höchstens 100 €,
- private Spenden an begünstigte Spendenempfänger, insbesondere im Bereich der Wissenschaft (siehe dazu § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG und Liste der begünstigten Spendenempfänger, [www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbareSpenden](http://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbareSpenden)),
- Steuerberatungskosten (jedoch nur in Ausnahmefällen, weil Steuerberatungskosten normalerweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen sind),
- bestimmte Leibrenten.

#### Bitte beachten Sie

Der Verlustabzug zählt zu den Sonderausgaben.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten von Behinderungen, Krankheiten oder von auswärtiger Berufsausbildung von Kindern.

#### Hinweis

Umfassende Informationen zu den Themen „Sonderausgaben“ und „außergewöhnliche Belastungen“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

## D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Mit der Steuerreform 2005 wurde ein völlig neuer Steuertarif geschaffen, der jedem/jeder Steuerpflichtigen die einfache Berechnung seiner/ihrer Einkommensteuer ermöglicht:

#### Beispiel

Das steuerpflichtige Einkommen eines Unternehmers beträgt 40.000 €. Die Tarifsteuer wird nach dieser Formel wie folgt ermittelt:

$$5.750 + \frac{(40.000 - 25.000) \times 11.335}{26.000} = 12.289,43 \text{ €}$$

Die so errechnete Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst.

### Einkommensteuertarif

Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnitts- steuersatz <sup>1</sup>	Grenz- steuersatz <sup>2</sup>
bis 10.000	0	0%	
10.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	-	38,333%
25.000	5.750	23%	
25.000 bis 51.000	$5.750 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000}$	-	43,596%
51.000	17.085	33,5%	
über 51.000	$17.085 + (\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$	-	50%

<sup>1</sup> Der Durchschnittssteuersatz gibt an, wie hoch die Tarifsteuer bezogen auf die Bemessungsgrundlage (Einkommen) ist.

<sup>2</sup> Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch die Steuerbelastung einer zusätzlichen Einkommenseinheit ist. So wird ab einem Einkommen von 51.000 € jeder zusätzliche € mit 50% besteuert.

**Steuerabsetzbeträge**

Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 €/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind	364,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern <sup>1</sup>	669,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern <sup>2</sup>	669,00 €/Jahr
Kinderabsetzbetrag	50,90 €/Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 bis 50,90 €/Monat und Kind

<sup>1</sup> Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

<sup>2</sup> Der Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

**Hinweis**

Weitere Informationen zu den Themen „Steuertarif“ und „Steuerabsetzbeträge“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

## E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen

Sind in Ihrem Einkommen neben Einkünften als UnternehmerIn auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzurechnen.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), welche Banken oder Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge einbehalten, gilt grundsätzlich ebenfalls als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Da die Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind, brauchen derartige endbesteuerte Kapitalerträge (z.B. Sparbuchzinsen) in eine Veranlagung nicht einbezogen werden. Sie können aber freiwillig veranlagt werden; in diesem Fall wird die KESt auf die Einkommensteuer angerechnet.

**Einkommensteuervorauszahlungen**

Als lohnsteuerpflichtiger/lohnsteuerpflichtige ArbeitnehmerIn bekommt man seinen Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält der/die ArbeitgeberIn bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Finanzamt

ab. Um UnternehmerInnen, die keinem Steuerabzug unterliegen und nach Ablauf des Jahres veranlagt werden, nicht gegenüber Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu begünstigen, müssen auch sie während des Jahres auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen leisten (§ 45 Abs. 1 EStG).

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. (§ 45 Abs. 2 EStG) zu entrichten. Das Finanzamt erinnert Sie daran, indem es Ihnen etwa zwei Wochen vor dem jeweiligen Zahlungstermin eine Buchungsmitteilung zusendet.

## F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG), d. h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet bekommen. Ergeht keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

- Wenn in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von insgesamt mehr als 730 € enthalten sind und Ihr gesamtes Einkommen 10.900 € übersteigt, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!
- Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung nur dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als 10.000 € beträgt (§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG).

Schließlich besteht eine Steuererklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen

Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger Arbeit) besteht und der Gewinn auf Grund einer doppelten Buchführung ermittelt wird.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Die Einkommensteuererklärung kann elektronisch oder unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Formular E 1 sowie die entsprechenden Beilagen dazu) eingebracht werden. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Einkommensteuererklärung elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/ Erklärungen) abzugeben (siehe S. 17). Diese Verpflichtung schließt auch die Abgabe gewisser Beilagen ein: Buchführende UnternehmerInnen haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (§ 44 Abs. 1 EStG). Dies kann auch elektronisch erfolgen („E-Bilanz“). Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a eine standardisierte Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.

#### Bitte beachten Sie

Legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung (E 1) keinen Lohnzettel bei. Dieser wird vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Sie können den Lohnzettel aber vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin anfordern oder die Lohnzetteldaten über FinanzOnline einsehen. Das Formular E 1 finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

#### Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Dieser Antrag kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Fristverlängerung elektronisch eingebracht werden. Wenn Sie von einem/einer „steuerlichen VertreterIn“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

#### Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

## G. Einkommensteuerveranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs. 1 EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen. Je nachdem, ob die geleisteten Vorauszahlungen bzw. die anrechenbaren Steuern (z. B. Lohnsteuer, wenn auch ein Dienstverhältnis bestanden hat) höher oder niedriger als die sich ergebende Einkommensteuer waren, ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Berufung einbringen (§§ 243ff BAO).

#### Hinweis

Umfassende Informationen zum Thema „Berufung“ finden Sie im Kapitel „Rechtsschutz und Begünstigungen“, S. 62.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 1 BAO).

## VIII. Körperschaftsteuer

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines/einer Einzelunternehmens/Einzelunternehmerin eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Bei der Gründung einer GmbH wird u. a. die Aufnahme eines Notariatsaktes und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Hier einige körperschaftsteuerliche Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine doppelte Buchführung. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich!
- Weiters benötigt die Gesellschaft ein Stammkapital von mindestens 35.000 €.
- Die GmbH – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften) – unterliegt der Körperschaftsteuer.

### Hinweis

Während die Einkommensteuer (ESt) alle natürlichen Personen betrifft, stellt die Körperschaftsteuer (KSt) die ESt der juristischen Personen dar.

### A. Steuersatz

Die Körperschaftsteuer beträgt 25% vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs. 1 KStG). Im Gegensatz zur Einkommensteuer handelt es sich daher bei der Körperschaftsteuer um einen linearen Steuertarif.

### Mindestkörperschaftsteuer

Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine sogenannte „Mindestkörperschaftsteuer“ an. Diese beträgt entweder 1.092 € (im ersten Jahr des Bestehens), oder 1.750 € und ist zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

### Beispiel

Eine GmbH wird im Jänner 2009 neu gegründet. In diesem Jahr sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeweils 273 €, in Summe also 1.092 €, an Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Für das Folgejahr 2010 beträgt die Mindestkörperschaftsteuer insgesamt 1.750 €.

Die Mindeststeuer geht aber nicht verloren. Wäre die tatsächliche Körperschaftsteuer des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten Mindestkörperschaftsteuer in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

### B. Anstellung als GeschäftsführerIn

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als GeschäftsführerIn anstellen lassen können. Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25%, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25% ist der Gehalt des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin hingegen unter die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 2 EStG) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können und die Einkünfte zu veranlagung sind.

Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie beim geschäftsführenden Gesellschafter/bei der geschäftsführenden Gesellschafterin lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind.

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene des/der Gesellschafters/Gesellschafterin. Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 25%ige Körperschaftsteuer an. Werden der Gewinn bzw. Teile davon an die GesellschafterInnen ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einzubehalten (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. a in Verbindung mit § 95 Abs. 1 EStG) und an das „Betriebsfinanzamt“ (siehe Seite 12) abzuführen. Damit ist die Gewinnausschüttung beim empfangenden Gesellschafter/bei der empfangenden Gesellschafterin grundsätzlich endbesteuert. Es kann aber auch eine Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz im Rahmen der Veranlagung beantragt werden.



## C. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer

Im Falle einer Gewinnausschüttung resultiert für eine GmbH eine Steuerbelastung von insgesamt 43,75%, womit sich gegenüber der höchsten Progressionsstufe der Einkommensteuer (= 50%) eine geringere Abgabenquote ergibt.

### Beispiel

Der Gewinn einer Einpersonen-GmbH beträgt 40.000 € und wird – nach Berücksichtigung der 25%igen Körperschaftsteuer – zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet:

	Betrag in €	%
Gewinn vor Steuern	40.000	100,00
davon 25% KSt	-10.000	-25,00
Gewinnausschüttung	30.000	75,00
davon 25% KESt	-7.500	-18,75
Gesellschafter erhält	22.500	56,25
Steuerbelastung	17.500	43,75

## D. Körperschaftsteuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem/einer „steuerlichen VertreterIn“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

### Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

## IX. Umsatzsteuer

In der Regel können Sie davon ausgehen, dass auf die Leistungen, die Sie gegenüber Ihren Kunden/Kundinnen erbringen, das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) anzuwenden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie Ihr Geld mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen verdienen.

### A. Steuertatbestände

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen der FreiberuflerInnen, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung), die ein/e UnternehmerIn im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines/ihres Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG),
- der Eigenverbrauch,
- die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland und
- der innergemeinschaftliche Erwerb.

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch auf Grund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen (Näheres dazu unter „Vorsteuerabzug“, S. 36). Weiters kann in bestimmten Fällen die Steuerschuld (Dienstleistungen oder Werklieferungen durch ausländische Unternehmen oder in bestimmten Fällen bei Bauleistungen) auf Sie als LeistungsempfängerIn übergehen. In diesen Fällen erhalten Sie vom leistenden Unternehmer/von der leistenden Unternehmerin lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis!) und schulden die darauf entfallende Steuer, die Sie sich (soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind) sofort abziehen können.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Leistung von einem/einer UnternehmerIn erbracht wird. UnternehmerIn ist jeder/jede, der/die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, z. B. als Gewerbetreibender/Gewerbetreibende, JournalistIn, Vortragender/Vortragende, VermieterIn (§ 2 Abs. 1 UStG).

Dass Umsätze dem UStG 1994 unterliegen, bedeutet noch nicht, dass diese auch steuerpflichtig sind. Das UStG 1994 enthält nämlich eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

#### Hinweis

Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig! Details finden Sie unter „Vorsteuerabzug“, S. 36.

### B. Steuerbefreiungen

Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei der echten Steuerbefreiung bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt, wie z. B. bei:

- Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten (spezielle Vorschriften gelten bei den sogenannten „Touristenexporten“). Details finden Sie unter „Ausfuhrlieferungen“, S. 39.
- Be- und Verarbeitung („Lohnveredelung“) an Gegenständen der Ausfuhr (betrifft Drittstaaten).

Bei der unechten Steuerbefreiung steht kein Recht auf Vorsteuerabzug zu, wie z. B. bei:

- Geld- und Bankumsätzen (z. B. Kreditgewährung),
- Grundstücksverkäufen,
- Leistungen von Versicherungsvertretern/-vertreterinnen,
- Ärztlichen Leistungen,
- Umsätzen der KleinunternehmerInnen (Details finden Sie unter „KleinunternehmerInnen“, S. 35).

Die Umsatzsteuer trifft im Prinzip nur den/die LetztverbraucherIn, also den/die Konsumenten/Konsumentin. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt bloß die Funktion eines/einer Treuhänders/Treuhänderin aus: Es kassiert von den Kunden/Kundinnen die USt und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Dennoch ist der/die UnternehmerIn der/die UmsatzsteuerschuldnerIn. Jeder/jede UnternehmerIn hat aber auch „Vorlieferanten/Vorlieferantinnen“, also andere liefernde UnternehmerInnen. Für diese Lieferungen steht dem/der UnternehmerIn das Recht auf Vorsteuerabzug zu. Bei der Vorsteuer handelt es sich um jene Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmen Ihnen als Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin in Rechnung gestellt wird.

#### Beispiel

Beim täglichen Einkauf bei Ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen USt in Rechnung gestellt, die Sie natürlich bezahlen müssen. Der Händler muss diese USt als Steuerschuldner an das Finanzamt abführen. Genauso wird dem Händler von seinen Lieferanten, wie z. B. Bäcker, Fleischhauer etc. beim Bezug seiner Waren bzw. von Dienstleistungen USt in Rechnung gestellt. Jedoch hat er das Recht, soweit seine Umsätze steuerpflichtig sind oder echt steuerbefreit, die in Rechnung gestellte USt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend zu machen.

## C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen

Folgende Vorgänge werden Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt und unterliegen im Regelfall als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer:

- Die Nutzung oder Entnahme von Gegenständen durch den/die UnternehmerIn für nicht-unternehmerische Zwecke oder für den privaten Bedarf seiner/ihrer ArbeitnehmerInnen oder
- sonstige Dienstleistungen, die der/die UnternehmerIn für seine/ihre privaten Zwecke oder für den privaten Bedarf seiner/ihrer ArbeitnehmerInnen erbringen lässt.

### Beispiele

Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt. Eine Vortragende verwendet ihren PC, für den sie den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, auch für private Zwecke.

## D. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles, was Ihr/e Kunde/Kundin aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die von Ihnen getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete Nebenkosten (Aufwendungen), wie z. B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (z. B. Verbrauchsteuern, Normverbrauchsabgabe), die im eigenen Namen getätigt werden.

### Hinweis

Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage!

In der Praxis hängt die USt also von dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Honorar ab.

Im Falle der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf des Personals

wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten (im Zeitpunkt der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes) bemessen. Bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf wird die USt nach den darauf entfallenden Kosten bemessen (§ 4 Abs. 8 UStG).

## E. Höhe der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20% (sogenannter „Normalsteuersatz“) und
- der ermäßigte Steuersatz von 10%.

Der 20%ige Satz ist der Regelfall! Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10% zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar. Diese sind im § 10 Abs. 2 UStG vollständig aufgelistet. Der 10%ige Steuersatz gilt z. B. für

- die Vermietung zu Wohnzwecken,
- die Personenbeförderung,
- die Müllabfuhr,
- die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmitteln oder
- die Umsätze aus der Tätigkeit als KünstlerIn.

## F. KleinunternehmerInnen

Wenn Ihr Gesamtumsatz als Unternehmerin oder Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 30.000 € netto beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich! Man nennt dies auch die sogenannte „Kleinunternehmerregelung“. Der/die KleinunternehmerIn braucht keine USt abzuführen, darf für seine/ihre Leistungen jedoch auch keine Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweisen und hat auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Weist ein/e KleinunternehmerIn dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet er/sie diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

Wenn ausschließlich EndverbraucherInnen zu Ihrem Kunden/Kundinnenkreis zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die „Kleinunternehmerregelung“ als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch Ihre Leistungen am Markt verbilligen (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Haben Sie stattdessen überwiegend mit anderen Unternehmern/Unternehmerinnen zu tun, stört eine in Rechnung gestellte USt nicht, weil sie bei Ihren Kunden/Kundinnen in der Regel eine abziehbare Vorsteuer darstellt. Daher empfiehlt es sich in diesem Fall, für die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren. Zu diesem Zweck können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG). Diese Erklärung bindet Sie zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist aber in dieser Zeit für bezogene Leistungen bzw. eingeführte Gegenstände der Vorsteuerabzug möglich.

**Hinweis**

Das Formular U 12 zur Abgabe der Verzichtserklärung finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

## G. Besteuerung von Anzahlungen

Falls Sie eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung erhalten, ist der empfangene Geldbetrag bereits für den Monat der Vereinnahmung der USt zu unterziehen (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG). Ist der/die Anzahlende ein/e UnternehmerIn, so müssen Sie ihm/ihr eine Rechnung ausstellen, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt der/die Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt getrennt ausgewiesen ist, so ist er/sie – im Falle seiner/ihrer Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## H. Vorsteuerabzug

Ein/e UnternehmerIn ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, im Inland für sein/ihr Unternehmen ausgeführt wurde (§ 12 Abs. 1 UStG). Als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstige Leistungen, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 UStG). Für Gebäude gibt es besondere Regelungen.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Pkw, Kombi und Motorrädern ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z. B. Taxis, Fahrschulfahrzeuge). Spezielle Regeln gibt es auch bei Repräsentationsaufwendungen (z. B. Bewirtungsspesen).

Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde. Unabhängig von einer Rechnung können Vorsteuern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer), innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) oder beim Übergang der Steuerschuld auf den/die LeistungsempfängerIn (siehe S. 35) geltend gemacht werden.

Auch Vorsteuerbeträge, die in die Phase der Unternehmensgründung fallen (also vor Ausführung von eigenen Umsätzen), können im Wege der nachfolgenden Steuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) beim Finanzamt geltend gemacht werden (z. B. für Investitionen, Vertragserrichtung).

## Vorschriftsmäßige Rechnung

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges auf Grund eines Leistungsbezuges bzw. bei geleisteten Anzahlungen ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den Anforderungen des § 11 UStG entspricht. Andernfalls hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug zu streichen.

**Hinweis**

Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung haben Sie einen zivilrechtlichen Anspruch!

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass der/die LeistungsempfängerIn selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z. B. bei Abrechnung von Lizenzen durch den/die LizenznehmerIn oder von Autoren/Autorinnenhonoraren durch den Verlag). Wenn diese Abrechnung (Gutschrift)

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- dem/der leistenden UnternehmerIn zugegangen ist und
- Einverständnis zwischen Aussteller und Empfänger besteht, dass mit einer Gutschrift abgerechnet wird, kann der/die LeistungsempfängerIn (z. B. LizenznehmerIn, Verlag) auf Grund dieser selbst ausgestellten Rechnung (= Gutschrift) ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Gutschrift verliert allerdings die Wirkung einer Rechnung, wenn der Rechnungsempfänger dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

Eine elektronische Rechnungslegung ist nur erlaubt, wenn der/die EmpfängerIn der Rechnung zustimmt und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhaltes der Daten gewährleistet sind (u. a. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist).

Stellt ein/e UnternehmerIn eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat er/sie eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

### Formerfordernisse einer Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gem. § 11 Abs. 1 UStG folgende Angaben enthalten:

- Den Namen und die Adresse des/der liefernden oder leistenden Unternehmers/Unternehmerin (LeistungserbringerIn).
- Den Namen und die Adresse des/der Abnehmers/Abnehmerin der Lieferung bzw. des/der Empfängers/Empfängerin der Leistung (LeistungsempfängerIn). Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist weiters die UID-Nummer des/der Leistungsempfängers/Leistungsempfängerin anzugeben.

gerin anzugeben, wenn der/die leistende UnternehmerIn im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen/eine anderen/andere UnternehmerIn für dessen/deren Unternehmen ausgeführt wird.

- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang).
- Das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum).
- Das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden Steuersatz.
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!).
- Das Ausstellungsdatum.
- Die fortlaufende Rechnungsnummer.
- Die UID-Nummer des/der leistenden Unternehmers/Unternehmerin.

#### Bitte beachten Sie

Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Anschrift des/der Leistungserbringers/Leistungserbringerin sowie des/der Leistungsempfängers/Leistungsempfängerin als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

Die Angaben über den/die LeistungserbringerIn, den/die LeistungsempfängerIn sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller/bei der Ausstellerin als auch beim Empfänger/bei der Empfängerin der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind.

Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10% und 20%) zu trennen.

#### Hinweis

Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.

#### Kleinbetragsrechnungen (§ 11 Abs. 6 UStG)

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d. h. Bruttobetrag, also inkl. USt) von 150 €, können Name und Adresse des/der Leistungsempfängers/Leistungsempfängerin sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des USt-Satzes.

Dem/der LeistungserbringerIn steht es frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle Formerfordernisse erfüllt.

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den sogenannten „Paragons“ erteilt:

#### Beispiel

Hans DRILLICH			
Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung			
1120 Wien, Handwerksweg 21			
Tel. 987 65 43			
<u>Anz.</u>	<u>Datum</u>	<u>Preis</u>	<u>EUR</u>
1	3.1.2007	Latzhose blau, Gr. 52	19
1		Latzhose grau, Gr. 54	19
1		Windjacke grün, Gr. 50	40
			<u>78</u>
Preise inkl. 20% MWSt			
<u>Rechnungsdatum = Lieferdatum</u>			
Bitte bei Irrtum oder Umtausch		ORIGINAL PARAGON	
diesen Zettel vorlegen			
00199 – 14			

In dieser Rechnung ist ein Bruttobetrag von 78 € mit einem Steuersatz von 20% ausgewiesen. Daher steht dem Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 13 € zu (78/1,2 x 20%). Der Hinweis „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ ist auch bei Kleinbetragsrechnungen notwendig.

### Angabe des Leistungsumfanges

Die häufigsten Probleme bereitet in der Praxis die Angabe des Leistungsumfanges. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. stellt keine ausreichende Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren dar und berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporten etc. umschreiben.

#### Beispiel

Die Kosten für Geschäftsessen mit Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme (z. B. Geschäftsanbahnung) handelt, einkommensteuerrechtlich zu 50% Betriebsausgaben dar. Die damit zusammenhängende Vorsteuer ist jedoch zur Gänze abzugsfähig, wenn der Unternehmer den nahezu ausschließlichen Werbezweck der Bewirtung durch entsprechende zeitnahe Aufzeichnungen nachweisen kann. Die betreffende Restaurantrechnung muss die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kl. Mineral, 1 gr. Apfelsaft gespr., 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kl. Kaffee. Die bloße Bezeichnung „Speisen und Getränke“ auf der Rechnung würde keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vermitteln!

### Angabe des Leistungszeitpunktes

Achten Sie bitte auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem bestimmten Tag ausgeführt. Beachten Sie, dass die Ausstellung der Rechnung und die Leistung oft an verschiedenen Tagen erfolgen. Sollten jedoch tatsächlich beide Zeitpunkte zusammenfallen, genügt in der Rechnung der Hinweis „Rechnungsdatum = Liefer- bzw. Leistungsdatum“. Sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuer-

abzug berechtigen sollen. Sollte der/die leistende UnternehmerIn nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lieferungen eines/einer Bäckers/Bäckerin, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden. Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

### Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an USt (z. B. 20% USt statt richtig 10%) ausweist, schuldet den Betrag dem Finanzamt, solange bis er/sie diese Rechnung entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl er/sie

- kein kein/e UnternehmerIn ist, oder
  - die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,
- schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt (§ 11 Abs. 14 UStG).

### Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Sie können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausrechnen (§ 13 UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10% herauszurechnen. Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10%igen Steuersatzes verwendet werden (9,0909% vom Bruttobetrag).

#### Hinweis

Nähere Informationen zu den „Tages- und Nächtigungsgeldern“ finden Sie auf S. 52 und in den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

**Beispiel**

Eine Gewerbetreibende reist am Montag um 8.00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt sie erst am nächsten Tag gegen 14.15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht der Unternehmerin Folgendes zu: 1 Tagessatz in voller Höhe von 26,40 € und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40 € ( $7/12 \times 26,40$ ) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15 €, macht zusammen 56,80 € (inkl. 10% USt). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 51,64 € ihren Niederschlag; an Vorsteuer können 5,16 € geltend gemacht werden.

An Stelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von Ihnen ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (siehe „Formerfordernisse einer Rechnung“, S. 36).

Für Fälle, in denen der/die ArbeitgeberIn einen/ eine ArbeitnehmerIn seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen des/der Unternehmers/Unternehmerin oder des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs. 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

**Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad**

Bei Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorrädern können Sie – bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes) – keine Vorsteuer geltend machen und zwar weder bei der Anschaffung bzw. Miete noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungskosten (z. B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Maut, Autobahnvignette, Bahnverladung, Garagierung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes als nicht für das Unternehmen ausgeführt

gelten (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG). Selbst wenn der/die Abgabepflichtige ein Auto zu 100% für betriebliche Zwecke nutzt (z. B. als HandelsvertreterIn), gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

**Hinweis**

Die Ausgaben für Pkw, Kombi und Motorräder stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

**Beispiel**

Eine Unternehmerin mietet an ihrem Betriebsstandort einen Garagenplatz für ihren im Betriebsvermögen befindlichen Pkw: Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden; ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Trotz des geltenden Vorsteuerabzugsverbots bei Pkw, Kombi und Motorrad haben Sie die Möglichkeit bei Kfz, die ausdrücklich vom Finanzministerium als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind, Ihre Vorsteuer geltend zu machen.

**Hinweis**

Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie unter [www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/Umsatzsteuer](http://www.bmf.gv.at/MeinFinanzamt/Fachinformation/Umsatzsteuer).

**Vorsteuerpauschalierung**

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte UnternehmerInnen besteht die Möglichkeit, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Details finden Sie unter „Vorsteuerpauschalierung“, S. 59.

**I. Ausfuhrlieferung**

Lieferungen an AbnehmerInnen in Drittstaaten (jene Länder, die nicht Mitglied der EU sind) sind in der Regel umsatzsteuerbefreit (Ausfuhrlieferungen, § 7 UStG). Vorsteuern können dennoch geltend gemacht werden. Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn der/die UnternehmerIn den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat, oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem/einer ausländ-

dischen UnternehmerIn als AbnehmerIn abgeschlossen wurde, wobei der/die ausländische AbnehmerIn den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet, oder

- wenn das Umsatzgeschäft mit einem/einer ausländischen AbnehmerIn abgeschlossen wurde, welcher/welche die Ware im Reisegepäck ausführt, sofern dieser/diese AbnehmerIn keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet (= Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten) hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung 75 € überschreitet („Touristenexport“).

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind

- der Ausfuhrnachweis und
- der Buchnachweis.

Mangelt es am Ausfuhr- oder Buchnachweis, wird Ihnen bei einer allfälligen Außenprüfung die Steuerbefreiung gestrichen. Sie müssen in diesem Fall die USt entrichten, unabhängig davon, ob sie diese von Ihrem/Ihrer AbnehmerIn nachfordern können oder nicht.

## J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (sogenannte „Besteuerung nach vereinbarten Entgelten“, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG) und die Istbesteuerung (sogenannte „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, § 17 Abs. 1 und 2 UStG).

### Sollbesteuerung (siehe Beispiel 1)

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall. Die Grundlage bilden die in einem Monat erbrachten Leistungen. Die Steuerschuld entsteht am Ende des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat. Daher kann es durchaus der Fall sein, dass Sie die USt an das Finanzamt bereits zahlen

Beispiel 1

Lieferung	Rechnungslegung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	10. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	4. Oktober	Ende August	15. Oktober

Beispiel 2

Lieferung	Zahlung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	20. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	30. Juni	Ende Juni	15. August

müssen, auch wenn Ihr/e GeschäftspartnerIn den Rechnungsbetrag noch schuldet.

### Istbesteuerung (siehe Beispiel 2)

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.

#### Hinweis

Auf Antrag kann an Stelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden.

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte/-wirtinnen und Gewerbetreibende sowie
- FreiberuflerInnen (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes),
- UnternehmerInnen der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen UnternehmerInnen (z. B. VermieterInnen), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 € beträgt.

Zu unterscheiden ist das Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt, zu dem die Steuer abzuführen ist.

#### Hinweis

Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr ausmachen kann – fällig.

## K. Umsatzsteuervoranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu



erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

$$\begin{array}{r} \text{Umsatzsteuer (Entgelt} \times \text{Steuersatz)} \\ - \text{abziehbare Vorsteuer} \\ \hline = \text{Zahllast/Gutschrift} \end{array}$$

#### Hinweis

Die Darstellung der USt-Berechnung erfolgt im Zuge der Erfassung der Eingabe in FinanzOnline oder auf dem Formular U 30. Bitte bewahren Sie eine Kopie der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der elektronischen Erklärung auf.

Die Zahllast für den Voranmeldungszeitraum ist an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Für UnternehmerInnen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum (§ 21 Abs. 2 UStG).

Eine Zahllast ist spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.) an das Finanzamt zu überweisen.

#### Beispiel

Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten.

Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15. November fällig.

Auf dem Erlagschein müssen unbedingt der Zeitraum – der betreffende Monat bzw. das Kalendervierteljahr – und die Höhe der Vorauszahlung angegeben werden!

UnternehmerInnen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben, sind zur Einreichung der Voranmeldung nicht verpflichtet. Im Falle einer Gutschrift müssen Sie jedoch den Vorsteuerüberschuss über FinanzOnline bzw. mit dem Formular U 30 Ihrem Finanzamt melden.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen besteht auch dann, wenn der/die UnternehmerIn vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wurde oder sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet werden kann.

Die Übermittlung der UVA muss elektronisch über FinanzOnline erfolgen, ausgenommen dem/der UnternehmerIn ist dies mangels technischer Voraussetzungen (z. B. fehlender Internet-Anschluss) nicht zumutbar. Bei Abgabe der Voranmeldungen über den/die „steuerlichen/steuerliche VertreterIn“ sind die technischen Voraussetzungen beim Vertreter/bei der Vertreterin maßgeblich.

#### Hinweis

Nähere Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf S. 17.

## L. Einfuhrumsatzsteuer

Zusätzlich zur Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, können SchuldnerInnen der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, die EUST nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichten.

Voraussetzung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

## M. Umsätze innerhalb der EU

Das Rechtsgebiet der Umsatzsteuer hat nach dem Beitritt Österreichs zur EU eine Reihe von Änderungen erfahren. Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist nun auch der Anhang zum UStG, die Binnenmarktregelung, zu beachten. Diese ist bei Umsätzen mit anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.

#### Hinweis

Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch Verzollung.

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als UnternehmerIn in Geschäftsbeziehung mit Unternehmern/Unternehmerinnen in anderen EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die sogenannte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ (UID) zu benützen.

Diese ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt entweder mit dem Formular U 15 oder bereits beim Ausfüllen des Fragebogens (Verf 15, 16, 24) im Zuge der Vergabe der Steuernummer zu beantragen.

#### Hinweis

Die Formulare U 15, Verf 15, 16 und 24 finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

Die UID gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Sie ist u. a. dann notwendig, wenn Sie als UnternehmerIn Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben.

Mit der Angabe Ihrer UID geben Sie gegenüber Ihrem/Ihrer Lieferanten/Lieferantin zu erkennen, dass Sie als AbnehmerIn (ErwerberIn) steuerfrei einkaufen wollen und der Erwerb in Österreich der Besteuerung unterliegt.

Erwerben Sie als Privater/Private Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise so benötigen Sie keine UID. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als UnternehmerIn – zwar über eine UID verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“).

Nennen Sie Ihrem/Ihrer EU-GeschäftspartnerIn neben Ihrer UID auch immer Ihre Firmendaten (ersichtlich auf dem UID-Vergabebescheid bzw. auf jeder Mitteilung Ihres zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes).

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihr/e Kunde/Kundin seine/ihre UID verbunden mit seinen/ihren Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass Ihr/e Kunde/Kundin die Waren für sein/ihr Unternehmen anschafft und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

#### Bitte beachten Sie

In Fällen von innergemeinschaftlichen Lieferungen haben Sie bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats (wenn für Sie das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, haben Sie bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) eine zusammenfassende Meldung entweder über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) oder auf dem Formular U 13 bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuerfinanzamt einzureichen.

Weist Ihr/e ausländischer/ausländische Kunde/Kundin keine UID vor, so ist der Verkauf – als Inlandslieferung an eine Privatperson – mit österreichischer Umsatzsteuer zu belasten.

#### Inneregemeinschaftliche Lieferung

Als innergemeinschaftliche Lieferung bezeichnet man Lieferungen zwischen Unternehmern/Unternehmerinnen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Wenn Sie Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführen, prüfen Sie, ob Sie von der dafür bestehenden Steuerbefreiung Gebrauch machen können. Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hängt von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Der/die UnternehmerIn oder der/die AbnehmerIn befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der/die AbnehmerIn ist ein/e UnternehmerIn, der/die den Gegenstand für sein/ihr Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Arbeitnehmer/bei der Abnehmerin im anderen Mitgliedstaat steuerbar.
- Die ersten beiden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen, u. a. durch Angabe der UID (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID des/der liefernden Unternehmers/Unternehmerin und seines/ihrer Abnehmers/Abnehmerin (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Dabei spielt die UID des/der Abnehmers/Abnehmerin eine wichtige Rolle. Mit dieser weist Ihr/e Kunde/Kundin nach, dass er/sie als UnternehmerIn Gegenstände für sein/ihr Unternehmen erwirbt und die Lieferung in seinem/ihrer Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft.

Die UID ist ein nicht unwesentliches Indiz – jedoch nicht das Einzige – für das Vorliegen der Unternehmer-eigenschaft. Damit Sie sich von der Gültigkeit der UID eines/einer Geschäftspartners/Geschäftspartnerin überzeugen können, wurde EU-weit das sogenannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie beim UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen anfragen, ob die UID Ihres/Ihrer Geschäftspartners/Geschäftspartnerin im jeweils anderen Mitgliedstaat auch tatsächlich gültig ist (siehe dazu die Ausführungen unter „UID-Büro“ und „Bestätigungsverfahren“, S. 43).

## Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung stellt der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Kaufen Sie als österreichischer/österreichische UnternehmerIn im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für Ihr Unternehmen, dann werden Sie Ihre UID bekannt geben. Das bewirkt, dass Ihr/e GeschäftspartnerIn die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht Ihres/Ihrer Geschäftspartners/Geschäftspartnerin eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichischer/österreichische UnternehmerIn tätigen hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1 Abs. 1 UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit USt (20% oder 10%) belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete USt in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab; es sind keine Zahlungen zu leisten.

### Beispiel

Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an eine österreichische Einzelhändlerin. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20%igen USt (sogenannte „Erwerbsteuer“). Diese Erwerbsteuer kann die österreichische Einzelhändlerin – wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

## UID-Büro

Für die Bestätigung der Gültigkeit einer UID ist für ganz Österreich das UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen in 4975 Suben, Suben 25 zuständig:

- Tel.: 0810 00 5310 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)
- Fax: 0810 00 5012 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)
- Bürozeiten:  
Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 18.00 Uhr  
Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Sie können die gewünschten Informationen entweder per Telefon oder Fax einholen, und zwar jeweils zum Ortstarif aus ganz Österreich. Natürlich sind auch schriftliche Anfragen möglich. Jede UID enthält am Beginn zwei Buchstaben als Code für die Länder-

bezeichnung („Länderkennzeichnung“) laut folgender Aufstellung:

Code	Land
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GB	Großbritannien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei

### Hinweis

Jede UID besteht aus einem 2-stelligen Länderkennzeichen sowie 8-12 weiteren Stellen in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z. B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID beginnt immer mit dem Länderkennzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z. B. ATU12345678).

## Bestätigungsverfahren

Damit sich UnternehmerInnen von der Gültigkeit der UID eines/einer EU-Geschäftspartners/EU-Geschäftspartnerin überzeugen können, wurde EU-weit das sogenannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Das UID-Büro führt für Sie ein zweistufiges Bestätigungsverfahren durch. Bei einer Anfrage können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren): Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem/einer bestimmten UnternehmerIn wird nicht hergestellt. Das Bestätigungsverfahren der Stufe 1 kann auch über FinanzOnline (Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung) erfolgen. Diese Abfrage steht Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID-Nummer eines/einer anderen österreichischen Unternehmers/Unternehmerin zur Verfügung. Die Online-Validierung der UID-Nummer kann auch über [http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/vies/de/vieshome.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm) erfolgen.
- Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren): Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des/der Warenempfängers/Warenempfängerin bzw. seiner/ihrer UnternehmerInneneigenschaft bestehen oder wenn mit einem/einer GeschäftspartnerIn erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

**Hinweis**

Für die Anfrage bzw. Bestätigung benötigen Sie das Formular U 16; siehe [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare.

**Zusammenfassende Meldung**

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen (Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten und liefernden UnternehmerInnen haben monatlich/quartalsweise eine Zusammenfassende Meldung (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen GeschäftspartnerInnen und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Wenn Sie in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen, übermitteln Sie bitte keine ZM!

Die ZM ist grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke übermittelt werden. Bei elektronischer Übermittlung ver-

längert sich die Übermittlungsfrist bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats.

**Beispiel**

Die Daten der ZM für den Meldezeitraum März sind auf elektronischem Wege bis spätestens 15. Mai zu übermitteln.

**N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung**

Grundsätzlich hat jeder/jede UnternehmerIn für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. KleinunternehmerInnen sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) nicht über 7.500 € liegt und sie vom Finanzamt auch keine Erklärung zugesendet bekommen haben. Details finden Sie unter „KleinunternehmerInnen“, S. 35.

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem/einer „steuerlichen VertreterIn“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

**Hinweis**

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

**O. Umsatzsteuerveranlagung**

Nach Ablauf des Kalenderjahres (das ist der Veranlagungszeitraum) erfolgt die Umsatzsteuerveranlagung (§ 21 Abs. 4 UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d. h. die Jahreserklärung stellt nur eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich auf Grund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedriger Höhe geleistet wurden. Spätestens am 15. Februar wäre die USt zu bezahlen gewesen. Eine Nachzahlung kann daher die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nach sich ziehen.

**Hinweis**

Details finden Sie unter „Entrichtung von Säumniszuschlägen“, S. 20.

Der Umsatzsteuerbescheid ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 4 BAO).

## X. Sonstige Abgaben

### A. Normverbrauchsabgabe

Dieser Abgabe unterliegen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorräder. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird normalerweise vom Kfz-Händler entrichtet und ist daher im Kaufpreis enthalten. Nur bei Eigenimporten von Kraftfahrzeugen hat der/die KäuferIn selbst die NoVA – und bei neuen Fahrzeugen auch die (Einfuhr)Umsatzsteuer – an das Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem (Netto)Wert des Fahrzeuges und nach dem Treibstoffverbrauch. Sie beträgt höchstens 16% des Wertes. Abhängig von der Umweltfreundlichkeit vermindert sich die NoVA um einen Bonus bzw. erhöht sich um einen Malus. Nähere Informationen zur NoVA finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter MeinFinanzamt/Bürgerinformation/Auto und Steuern.

### B. Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer

Im Normalfall zahlen Sie zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Ihren Pkw oder Ihr Motorrad die sogenannte „motorbezogene Versicherungssteuer“, welche in Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird. Den Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer bilden nur solche Kfz, für die nicht der Haftpflichtversicherer die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten hat (z. B. LKW über 3,5 t Gesamtgewicht). Nähere Informationen zur motorbezogenen Versicherungssteuer finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter MeinFinanzamt/Bürgerinformation/Auto und Steuern.

### C. Werbeabgabe

Besteuerungsgegenstand der Werbeabgabe ist die Werbung in Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die „Außenwerbung“ (z. B. Plakate, Transparente). Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Werbeleister (Fernseh-, Hörfunkstation, Zeitungsherausgeber usw.) für die Durchführung der Werbung erhält. Der Steuersatz beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

**Bitte beachten Sie**

Nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet.

### D. Elektrizitätsabgabe

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die Lieferung bzw. der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie. Die Steuer beträgt 0,015 € je Kilowattstunde und ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

### E. Erdgasabgabe

Der Erdgasabgabe unterliegt die Lieferung von Erdgas. Die Steuer beträgt 0,066 € je Kubikmeter Erdgas. Die Abgabe ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

### F. Kohleabgabe

Die Kohleabgabe ist vom Lieferer der Kohle zu zahlen und beträgt 0,05 € je kg Kohle.

### G. Energieabgabenvergütung

Energieintensive Betriebe können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen: Die Energieabgaben werden vergütet, soweit sie 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen und die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union eingehalten werden. Der entsprechende Betrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehalts von 400 € vom für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ausbezahlt.

# XI. Betriebsausgaben

## A. Begriffsdefinition

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht des/der Unternehmers/Unternehmerin seinem/ihrer Betrieb dienen oder ihn/sie unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u. a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Sie sehen also, der Begriff „Betriebsausgaben“ ist sehr weitläufig. Was der/die eine UnternehmerIn für seinen/ihren Betrieb als notwendig erachtet, kümmert den/die anderen/andere wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab.

Im Folgenden informieren wir Sie, weshalb Sie einwandfreie Belege benötigen, was sich hinter dem Begriff der „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ verbirgt und welche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Abzugsverbot zu sehen sind.

## B. Belegnachweis

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Als UnternehmerIn haben Sie die Aufgabe Belege zu sammeln, da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzuweisen und auf Verlangen des Finanzamtes zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs. 2 BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

### Hinweis

In der Buchführung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg!

### Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als

Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware (z. B. AltwarenhändlerInnen, die von Privatpersonen einkaufen) bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Der/die ZahlungsempfängerIn ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen.

### Empfängerbenennung

Wenn Sie Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchten, kann das Finanzamt von Ihnen verlangen, dass Sie die GläubigerInnen oder die EmpfängerInnen dieser Beträge genau bezeichnen (Nennung von Namen und Adressen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einem/einer Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) darstellt, wird in der Regel bei dem/der anderen ein Ertrag (eine Betriebs-einnahme) sein. Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z. B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es dem Finanzamt zu, die Namhaftmachung des/der Empfängers/Empfängerin zu fordern. Verweigert der/die UnternehmerIn die verlangten Angaben, dann sind die beantragten Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet worden und betrieblich veranlasst sind.

## C. Ausgaben vor Betriebseröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ stellen Steuerabsetzposten dar.

### Beispiele

Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kunden/Kundinnen und Lieferanten/Lieferantinnen, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, wie z. B.:

- Gewerbeanmeldung,
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnern/ Geschäftspartnerinnen,
- Einreichpläne,
- Kreditvereinbarungen,
- Inserate zur Personalbeschaffung,
- Kosten- und Umsatzplanung.

## D. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden sogenannten „nichtabzugsfähigen Ausgaben“ auf:

- Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu zählen z. B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit)Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung, siehe dazu „Das Steuerbuch“, die für ArbeitnehmerInnen getroffenen Aussagen sind auf UnternehmerInnen übertragbar), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs, wie z. B. Brille, Uhr, Hörgerät.
- Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z. B. Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.
- Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen (Pkw und Kombi), Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten. Zu Pkw und Kombi siehe Kapitel Abschreibung, Seite 51.
- Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind.
- Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und des-

sen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

- Kosten für Fahrten zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von 281 € (Wert ab Juli 2008, zuvor: 244,25 €) pro Monat (Höchstbetrag beim großen Pendlerpauschale) übersteigen.
- Repräsentationsaufwendungen; dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde/Geschäftsfreundinnen zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden/Geschäftsfreundinnen der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 sowie § 18 Abs. 1 Z 7 EStG).
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z. B. Schmiergelder.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht.

## E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Abschreibungen bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA), siehe S. 49
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), siehe S. 51
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,



- SteuerberaterIn etc.)
- Reisekosten, siehe S. 52
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital
- Freibetrag für investierte Gewinne (für Einnahmen-Ausgaben-Rechner), siehe Seite 53

### Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z. B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (Absetzung für Abnutzung – AfA, §§ 7 und 8 EStG; siehe aber Seite 51 betreffend geringwertige Wirtschaftsgüter).

Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- Grundstücke (nackter Grund und Boden; Gebäude sind hingegen abnutzbar),
- Kunstwerke (z. B. Gemälde, Skulpturen),
- Antiquitäten,
- wertvolle Teppiche, die nicht am Fußboden aufliegen.

### Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen.

Anschaffungskosten sind beispielsweise:

- Transportspesen,
- Zölle,
- Vermittlungsprovisionen,
- Anwalts- und Notarhonorare,
- Grunderwerbsteuer,
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten.

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche Abschreibungsbasis dar.

### Beispiel

Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes.

Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

### Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (lineare AfA). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die in Jahre ausgedrückte Nutzungsdauer.

### Hinweis

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG – normierten Sonderregelungen, auf die wir in der Folge noch eingehen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher vom Unternehmer/von der Unternehmerin für den Einzelfall geschätzt werden.

In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. In Deutschland gibt es sogar amtliche AfA-Tabellen die auch in Österreich verwendet werden können. Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich.

**Beispiel**

Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehstuhl und Aktenschränken wurde im Jänner 2008 um insgesamt 2.000 € angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Die Unternehmerin schätzt, dass die Einrichtung nach zehn Jahren zu erneuern sein wird. Somit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährlichen AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (€)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}} = \frac{2.000}{10} = 200 \text{ €}$$

Im Jahr 2008 kann daher 1/10 der 2.000 € als Betriebsausgabe, somit 200 €, abgesetzt werden; 2009 das zweite Zehntel; 2010 das dritte Zehntel usw. 2017 ist die Büroeinrichtung komplett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, bleibt ein sogenannter „Erinnerungs-Euro“ übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen ausscheiden.

**Beispiel**

Mit einer am 30. Oktober 2008 um 10.000 € angeschafften Maschine werden sofort Waren produziert. Die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre, die AfA macht somit 2.000 € pro Jahr aus. Im Jahr 2008 steht nur der halbe AfA-Betrag mit 1.000 € zu, während der volle Betrag von 2.000 € erst im Jahr 2009 zu beanspruchen ist.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie der/die Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat (Details finden Sie unter „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 25). Dieses Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

*Anlageverzeichnis*

Alle UnternehmerInnen, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu führen (§ 7 Abs. 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Name und Anschrift des/der Lieferanten/Lieferantin,
- voraussichtliche Nutzungsdauer,
- Betrag der jährlichen AfA sowie
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert).

**Hinweis**

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

*Inbetriebnahme*

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend.

Zu beachten ist aber, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (sogenannte „Ganzjahresabschreibung“) oder im 2. Halbjahr (sogenannte „Halbjahresabschreibung“) erfolgt.

Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate vom Unternehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abgeschrieben.

Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, steht die Halbjahres-AfA zu, scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann die Ganzjahres-AfA.

Die Anlagekartei muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß geführt ist. Falls das Verzeichnis überhaupt fehlt oder nicht die geforderten Kriterien erfüllt, geht das Recht auf Inanspruchnahme der AfA nicht verloren.

Im Rahmen einer doppelten Buchhaltung ist ein gesondertes Anlageverzeichnis nicht erforderlich, weil ohnehin eine Anlagebuchhaltung zu führen ist.

### Nachholverbot

Achten Sie bitte darauf, dass Sie die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe ansetzen. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

### Sonderregelungen der AfA

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für Betriebsgebäude, Firmenwerte sowie Personen- bzw. Kombinationskraftwagen.

#### Betriebsgebäude

Land- und Forstwirte/-wirtinnen sowie Gewerbetreibende haben folgende Regelung zu beachten: Dient ein Gebäude mindestens zu 80% unmittelbar ihrer Betriebsausübung (z. B. als Geschäftslokal, Produktionsstätte), so beträgt der AfA-Satz ohne Nachweis der Nutzungsdauer 3%. Den Steuerpflichtigen, die eine freiberufliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, NotarIn, WirtschaftstreuhänderIn, SchriftstellerIn etc. ausüben, steht – für ein von ihnen betrieblich genutztes Gebäude – ein AfA-Satz von 2% zu.

#### Firmen- und Praxiswert

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG).

#### Beispiel

Eine ambitionierte Jungunternehmerin erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 €. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 €. Der übersteigende Wert von 30.000 € stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 €.

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs. 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit). Die Nutzungsdauer des Firmenwertes ist im Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber fünf Jahre.

#### Pkw und Kombi

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuergesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs. 6 EStG). Ausnahmen sind z. B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber eine Reihe von

Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen (Klein-LKW und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002).

#### Hinweis

1. Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten (insbesondere auch zum Vorsteuerabzugs berechtigenden) Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter MeinFinanzamt/Fachinformation/Umsatzsteuer.
2. Bitte beachten Sie, dass für PKW und Kombi (also für KfZ, die Sie nicht unter der Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden), die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten nach § 20 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG grundsätzlich mit 40.000 € („Angemessenheitsgrenze“) limitiert sind. Bei teureren Fahrzeugen darf AfA daher nur von diesem Betrag berechnet werden (Jahres-AfA daher höchstens  $40.000/8 = 5.000$  €). Auch andere wertabhängige Kosten (z.B. Vollkaskoversicherung, Finanzierungskosten) sind nur entsprechend der Angemessenheitsgrenze absetzbar.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie Sie den Ausführungen unter „Abschreibung“, S. 49 entnehmen können, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Von dieser Regelung macht § 13 EStG aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 € kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel „geringwertiges Wirtschaftsgut“ als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 € netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z. B. ein/e KleinunternehmerIn sein, der/die nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 € der Bruttoverkaufspreis.

**Beispiel**

Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 €, Scanner 250 €, Drucker 360 € (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 € (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.

**Bitte beachten Sie**

Bei buchführenden Unternehmern/Unternehmerinnen hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

**Reisekosten**

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (Kfz, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.),
- Verpflegungsmehraufwand,
- Nächtigungsaufwand und
- Nebenspesen.

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine „Reise“ oder eine „sonstige Fahrt“ vorliegt.

*Inlandsreisen*

Auch bei Inlandsreisen können Reisekosten wie Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgelder anfallen. Allerdings bedingt eine Geschäftsreise das Zurücklegen einer größeren Entfernung, ansonsten liegt bloß eine betriebliche Fahrt vor, wo nur die Fahrtkosten berücksichtigt werden.

*Die 25-Kilometer-Grenze*

Tages- und/oder Nächtigungsgelder für eine Reise stehen Ihnen dann zu, wenn Sie mindestens 25 km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z. B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kunden/Kundinnen). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die

Geltendmachung (z. B. ein selbstständige Handelsvertreterin kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

**Hinweis**

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise im steuerlichen Sinn vor.

Es reicht aber nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25 km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25 km vom Unternehmen entfernt ist. Auch das Überschreiten von Bezirks- oder Landesgrenzen ist irrelevant. Somit sind die Fahrten, die ein/e in Wien ansässiger/ansässige UnternehmerIn in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzu-stufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten, stellen jedoch immer Betriebsausgaben dar. Wie schon zuvor erwähnt, können die Kosten einer betrieblich veranlassten Fahrt (z. B. Kfz-Aufwand, Kilometergeld, Fahrscheine, Taxispesen) stets abgesetzt werden, es braucht keine Reise vorzuliegen.

**Bitte beachten Sie**

Die 25-Kilometer-Grenze ist nur bei der Geltendmachung der Tages- und Nächtigungsgelder zu beachten.

**Hinweis**

Nähere Informationen zum Thema „Kilometergeld“ finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuer-richtlinien 2002“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

*Tages- und Nächtigungsgelder*

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Mehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40 € zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20 €) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 €.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschal-

betrag in Höhe von 15 € als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht auslangen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen. Die zuvor genannten Sätze beziehen sich allerdings nur auf Inlandsreisen!

Eine Ausnahme bei der Geltendmachung des Verpflegungsmehraufwandes wäre z. B. wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 mal im Jahr am gleichen Ort waren. Hier stehen keine Diäten zu! Details dazu finden Sie in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 297ff unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Findok).

#### *Auslandsreisen*

Wer geschäftlich oder beruflich im Ausland zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl. II Nr. 434/2001. Hierbei handelt es sich um eine seit 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Verordnung, welche die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsreisen finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

#### *Nebenspesen*

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Betriebsausgaben nur eine Sachversicherung absetzen können. Personenversicherungen wie Reiseunfall-, oder Reisekrankenversicherung zählen zu den privaten Ausgaben und sind nur als Sonderausgaben geltend zu machen.

#### **Hinweis**

Nähere Informationen zum Thema „Sonderausgaben“ finden Sie auf S. 28 und in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

### **Freibetrag für investierte Gewinne (nur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner)**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Steuerlast durch die Geltendmachung eines Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG, § 10 EStG) mindern.

#### **Hinweis:**

Bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (insbesondere bei der Basispauschalierung, bei der Pauschalierung im Rahmen der Land und Forstwirtschaft und bei den Pauschalierungen für Gaststätten-/Beherbergung und für Lebensmittel-/Gemischtwarenhandel) kann der FBiG grundsätzlich nicht beansprucht werden.

Der FBiG steht zu, wenn begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, und zwar in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter. Er beträgt höchstens 10% des jeweiligen Betriebsgewinnes (vor Abzug der Freibetrages), maximal aber 100.000 € pro Steuerpflichtigem. Er ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend zu machen. Begünstigt sind nur die laufenden Gewinne, nicht auch Gewinne aus der Betriebsveräußerung (Veräußerungsgewinne) oder aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlung (Übergangsgewinne).

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- Ungebrauchte, abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.
- Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (darunter fallen insbesondere festverzinsliche Wertpapiere und Investment-Zertifikate aus dem EU-Raum), wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein zu führende Verzeichnis) gewidmet werden.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- Gebäude (einschließlich Herstellungsaufwendungen eines Mieters)
- Pkw und Kombi (siehe Seite 51), ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Taxis
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, siehe Seite 51)

**Beispiele**

	Fall a	Fall b	Fall c	Fall d
Gewinn (Verlust) vor FBiG	40.000	-30.000	350.000	1.200.000
davon 10 %	4.000	0	35.000	120.000
Investitionen begünstigte Wirtschaftsgüter	6.000	20.000	20.000	135.000
FBiG	4.000	0	20.000	100.000
Gewinn (Verlust) endgültig	36.000	-30.000	330.000	1.100.000

*Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung*

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltefrist von 4 Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen.

Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung) eine sogenannte „Ersatzbeschaffung“ durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d.h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter („Fehlzeiten“ innerhalb eines Jahres hemmen den Fristenlauf).

Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff.

*Geltendmachung*

Der Freibetrag ist in der Steuererklärung getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und Wertpapieren auszuweisen. Bei körperlichen Wirtschaftsgütern ist die Inanspruchnahme des Freibetrages im Anlageverzeichnis zu dokumentieren; bei Wertpapieren ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen, in das die Wertpapiere, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wurde, einzutragen ist.

**Hinweis**

Bilanzierer haben eine andere Möglichkeit, ihre Steuerlast zu mindern: Ihnen steht statt dessen der halbe Steuersatz für nicht entnommene Gewinne zu (siehe § 11a EStG).

## XII. Betriebseinnahmen

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die Betriebseinnahmen. Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen, die durch das Unternehmen veranlasst sind. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit (die erzielten Umsätze) darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfgeschäften – wie Anlagenverkäufe – oder aus Versicherungsentschädigungen, aber auch geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreunden/Geschäftsfreundinnen bzw. Kunden/Kundinnen oder Patienten/Patientinnen (z. B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Im Einzelnen gehören zu den Betriebseinnahmen insbesondere:

- Erlöse aus Warenverkäufen
- Erlöse aus Dienst- und Werkleistungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Provisionseinnahmen im Rahmen des Betriebes
- Betrieblich veranlasste Abfindungen (Ablösen), z. B. Mietrechte betreffend das Geschäftslokal
- Zinsen und Ausschüttungserträge aus betrieblichen Bankbeständen und Kapitalanlagen (Konten, Sparguthaben, Wertpapiere, Kapitalbeteiligungen). Diese Kapitalerträge sind bei Einzelunternehmern oder Personengeschaftern grundsätzlich endbesteuert.

## XIII. Pauschalierung

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Vorsteuerabzüge geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher, einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine weitere Möglichkeit an, die durchaus für Sie erleichternd sein kann. Und zwar können Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Gewinnpauschalierung möglich.

Für Land- und Forstwirte gibt es eine einheitswertabhängige Gewinnpauschalierung (Vollpauschalierung). Für die Branchen „Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen“ und „Lebensmitteleinzelhandel und Gemischtwarenhändler“ gibt es eine Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen besteht. Diese Branchen müssen daher genauso ihre Einnahmen aufzeichnen wie im Falle eines ausgabenpauschalierten Betriebes.

### A. Betriebsausgabenpauschalierung

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der erzielten Nettoeinnahmen berechnen („Teilpauschalierung“). Daher befreit die Pauschalierung den/die UnternehmerIn nicht von seiner/ihrer Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz finden sich im § 17 Abs. 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die FreiberuflerInnen (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der sogenannten „Basispauschalierung Einkommensteuer“.

Daneben enthält § 17 Abs. 4 und 5 noch die Ermächtigung, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbebranchen Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind („Branchenpauschalierung Einkommensteuer“, siehe dazu S. 58). Daneben

gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen, vgl. S. 61.

Sie haben allerdings die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierung zu ermitteln.

#### Basispauschalierung Einkommensteuer

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können Sie die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entweder mit 6%, höchstens aber 13.200 €, oder 12%, höchstens aber 26.400 €, der Nettoeinnahmen ermitteln.

Details finden Sie unter „Checkliste zur Basispauschalierung Einkommensteuer“, S. 58.

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Sie dürfen keine doppelte Buchhaltung führen und
- Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 € betragen haben.

#### Bitte beachten Sie

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Trotzdem kann eine Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze im ersten Jahr nicht überschritten wird.

#### Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch „normale“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

#### Beispiel

Eine Unternehmerin berechnet ihre Betriebsausgaben in den Jahren 2007 und 2008 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da die Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt sie weiter ihre Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwecke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt sie im Jahre 2009 fest, dass die Summe der getätigten Aufwendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz



beträgt. Sie ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2009 mittels der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2014 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für die Unternehmerin, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

#### Abpauschalierte Betriebsausgaben

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6% bzw. 12% alle Betriebsausgaben abgedeckt („abpauschaliert“), insbesondere die folgenden:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Restbuchwerte abgehender Anlagen,
- Fremdmittelkosten,
- Miete und Pacht,
- Post und Telefon,
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe),
- Energie und Wasser,
- Werbung,
- Rechts- und Beratungskosten,
- Provisionen,
- Büroausgaben,
- Versicherungsprämien (ausgenommen Sozialversicherungsbeiträge),
- Betriebssteuern,
- Instandhaltung,
- Reinigung durch Dritte,
- Kraftfahrzeugkosten,
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder) und
- Trinkgelder.

#### Zusätzliche Betriebsausgaben

Zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6% bzw. 12% der Nettoeinnahmen können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten,
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten,
- Fremdlöhne,
- Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge im Rahmen der Selbständigenvorsorge

Ein Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG, § 10, siehe Seite 53) kann nicht gesondert geltend gemacht werden.

#### Bitte beachten Sie

Der freiwillige Sozialaufwand (z. B. Gewährung verbilligter Mahlzeiten) stellt hingegen keinen zusätzlichen Ausgabenposten dar.

#### Zusatzbonus Löhne und Lohnnebenkosten

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die ArbeiterInnen und Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) inkl. der darauf entfallenden Lohnsteuer.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung,
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- Kommunalsteuer,
- Wiener U-Bahn-Abgabe,
- Betriebsratsumlage sowie
- Pensionskassenbeiträge.

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht des/der Dienstgebers/Dienstgeberin Lohnaufwand dar. Auch die an ArbeitnehmerInnen im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

#### Zusatzbonus Waren

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung eines/einer Lieferanten/Lieferantin aus dem Jahr 2008, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon 2008 berücksichtigt werden, sondern erst 2009. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle Waren usw. betroffen, die der/die UnternehmerIn zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflern/Freiberuferinnen kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke eines/einer Arztes/Ärztin.

#### Bitte beachten Sie

Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u. a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflern/Freiberuferinnen gesondert abgesetzt werden.

#### Zusatzbonus Fremdlöhne

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben auf Grund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen.

**Beispiele**

Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen; an nachgeordnete Ärzte/Ärztinnen weiterbezahlte Sonderklassegebühren.

*Zusatzbonus Sozialversicherungsbeiträge*

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (GSVG-Beiträge) sowie vergleichbare Beiträge zu Kammern der selbstständig Erwerbstätigen sind ebenfalls gesondert absetzbar. Dies gilt auch für die ab 2008 anfallenden Beiträge zu Betrieblichen Vorsorgekassen (Selbständigenvorsorge).

**Checkliste zur „Basispauschalierung Einkommensteuer“**

**Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflern/Freiberuflerinnen und Gewerbetreibenden**

6%, höchstens 13.200 € der Nettoeinnahmen	12%, höchstens 26.400 € der Nettoeinnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufmännische oder technische Beratung</li> <li>• VermögensverwalterInnen</li> <li>• Aufsichtsräte/-rätinnen</li> <li>• GesellschafterIn-DienstnehmerIn (Beteiligung &gt; 25%)</li> <li>• Vortragende</li> <li>• WissenschaftlerInnen und SchriftstellerInnen (für SchriftstellerInnen ist auch die Branchenpauschalierung möglich, vgl. S. 61)</li> <li>• Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten</li> </ul>	Alle restlichen Tätigkeiten gemäß § 22 und § 23 EStG.

**Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:**

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären,
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten),
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden,
- Sozialversicherungsbeiträge, ab 2008 Beiträge für die Selbständigenvorsorge.

**Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes:**

Nettoeinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z. B. Anlagenverkäufe)
- Nettoausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten
- Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge
- Nettofremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge
- 6% bzw. 12% der Nettoeinnahmen
<b>= Steuerpflichtiger Gewinn</b>

**Branchenpauschalierung Einkommensteuer**

Eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.12.1989 (BGBl. Nr. 55/1990) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – vom Bandagisten/von der Bandagistin bis zum/zur ZahntechnikerIn – insgesamt 54 (inkl. artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen. Die Bestimmungen der Branchenpauschalierung weichen teilweise erheblich von denen der Basispauschalierung bei den anzuwendenden Pauschalsätzen ab. Zudem ist der Katalog, der von den Gewerbetreibenden zusätzlich abzusetzenden Betriebsausgaben, wesentlich weiter.

*Pauschalsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende*

In der Verordnung BGBl. Nr. 55/1990 sind für die dort angeführten Berufsgruppen jene Prozentsätze nachzulesen, die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen.

Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch),
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter),

- steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven,
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen,
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon,
- abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen,
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

## B. Vorsteuerpauschalierung

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatzsteuerliche Pauschalmethode anzuwenden.

Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist hingegen die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Entsprechend der einkommensteuerlichen Basispauschalierung gibt es auch eine umsatzsteuerliche Basispauschalierung.

Zusätzlich enthält § 14 Abs. 1 Z 2 UStG eine eigene Verordnungsermächtigung für Vorsteuerpauschalierungen im Bereich der USt. Eine diesbezügliche Verordnung ist zwar schon am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern/Unternehmerinnen („Branchenpauschalierung Umsatzsteuer“).

Darüber hinaus gibt es weitere Vorsteuerpauschalierungen für spezielle Branchen (vgl. S. 61).

### Basispauschalierung Umsatzsteuer

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000 € betragen haben (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG). Sie können diese Pauschalierung auch bei Buchführungspflicht in Anspruch nehmen.

### Bitte beachten Sie

Bei der Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden.

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8% des Gesamtumsatzes (ausgenommen unecht steuerbefreite Umsätze und Umsätze aus Hilfsgeschäften wie der Verkauf von Anlagegütern), höchstens 3.960 € zu berechnen. Die Pauschalierung der Vorsteuern mit 1,8% ist für jeden einzelnen Betrieb möglich.

### Beispiel

Eine Gewerbetreibende erzielt 205.000 € Umsatz, davon entfallen 5.000 € auf den Verkauf eines Klein-Lkw. Die Unternehmerin kann pauschal 3.600 € an Vorsteuer absetzen (1,8% von 200.000 €).

Analog zur Betriebsausgabenpauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUSt) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren:

- Vorsteuern bzw. EUSt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter (z. B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 € netto übersteigen.
- Vorsteuern bzw. EUSt für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter „Zusatzbonus Waren“, S. 57 sinngemäß gelten.
- Vorsteuern für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter „Zusatzbonus Fremdlöhne“, S. 57.

### Branchenpauschalierung Umsatzsteuer

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung anwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/1997) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- freiberuflich tätigen Unternehmern/Unternehmerinnen (vier Gruppen, bestehend aus Tierärzten/Tierärztinnen, Rechts-, Patentanwälten/-anwältin-

nen und Notaren/Notarinnen, Wirtschaftstreuhandern/Wirtschaftstreuhänderinnen sowie Ziviltechnikern/Ziviltechnikerinnen) und

- nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).

#### *Regelung für freiberuflich tätige UnternehmerInnen*

Überschaubar ist die Liste der FreiberuflerInnen: Tierärzte/Tierärztinnen dürfen 4,9%, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Patentanwälte/Patentanwältinnen, Notare/Notarinnen und WirtschaftstreuhandernInnen 1,7%, ZiviltechnikerInnen 2,8% vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

Für HumanmedizinerInnen kommt die Vorsteuerpauschalierung nicht in Frage. Sie sind „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit, d. h. ihnen steht kein Vorsteuerabzug zu.

#### **Bitte beachten Sie**

Voraussetzung ist, dass der Umsatz des Freiberuflers/der Freiberuflerin im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 € betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 €.

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 € netto) kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht gesondert zu! Zusätzlich abziehbar ist hingegen bei Wirtschaftstreuhandern/Wirtschaftstreuhänderinnen die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

#### *Regelung für Handels- und Gewerbetreibende*

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983) nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3% (Tabaktrafikanter/-trafikanterinnen) bis zu 7% (MünzreinerInnen).

Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn ein/e UnternehmerIn freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung

bestehen. Auch hier gibt es zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist.
- Vorsteuern für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen.
- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen von Waren, inkl. Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die der/die UnternehmerIn zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.

#### **Hinweis**

Die beiden letzt genannten Punkte gelten laut Verordnung nicht für Friseur/Friseurinnen, ChemischreinerInnen, Wäschereien und HandelsvertreterInnen.

#### **Bindungswirkung und Bindungsfristen**

Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung.

Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahlkosten – für ein konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung. Sollte sich eine geringere Zahlkosten ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet Sie mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die Entscheidung kann nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden. Damit besteht die Möglichkeit, eine „Günstigkeitsberechnung“ im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann der/die UnternehmerIn erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder umgekehrt anzuwenden, wodurch er/sie sich wieder für zwei Jahre bindet.

Der/die Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-

jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs. 5 UStG).

## C. Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

- Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen,
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen,
- Drogisten/Drogistinnen,
- HandelsvertreterInnen,
- KünstlerInnen und SchriftstellerInnen.

Die Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen können ihren Gewinn pauschalieren (Vollpauschalierung).

Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Die Handelsvertreterpauschale kann allerdings auch von buchführenden Einzelunternehmen beansprucht werden.

Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entsprechenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

### Hinweis

Die Einkommen- und die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden Sie im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

### Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden (siehe „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 25). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben werden netto angesetzt.

Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind UnternehmerInnen, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen (siehe „Steuerbefreiungen“, S. 34).

#### Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG („Basispauschalierung Umsatzsteuer“) und die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG („Basispauschalierung Einkommensteuer“) angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

### Abschließend ein kurzer Überblick über alle speziellen Branchenpauschalierungen:

Branche	BGBI. Nr.	Rz EStR/UStR	Pauschalierung von
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	II 227/1999	4287 – 4309 EStR 2255, 2266 – 2268 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	II 228/1999	4310 – 4323 EStR 2255, 2269 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogisten	II 229/1999	4324 – 4330 EStR 2226 – 2242, 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreter	II 95/2000	4355 – 4360 EStR 2255 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstler und Schriftsteller	II 417/2000	4361 – 4378 EStR 2253, 2255, 2277 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer

## XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen

### A. Berufung

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz (sprich Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Berufung zu ergreifen (§ 243 BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

#### Neuerung und Verböserung

Ein wesentlicher Vorteil des Berufungsverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 280 BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z. B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Die Berufungsbehörde kann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (sogenannte „Verböserung“).

#### Berufungsfrist

Zur Einbringung der Berufung steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, zur Verfügung (§ 245 Abs. 1 BAO). Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

#### Beispiel

Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar. Mit diesem Tag beginnt die Berufungsfrist zu laufen. Sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.

#### Hinweis

Eine verspätet eingebrachte Berufung hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 273 Abs. 1 BAO).

Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert.

Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.

#### Beispiel

Eine Berufungsfrist würde am 21. März 2008 (Karfreitag) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 25. März 2008.

Da eine genaue Einhaltung der Berufungsfrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Berufung eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die Berufung dann, wenn diese spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant).

#### Formvorschriften

Bei der Abfassung der Berufungsschrift (Rechtsmittel bedürfen im Allgemeinen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 BAO).

Die Berufung muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet.
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird.
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.
- Eine Begründung.
- Die Unterschrift.

#### Beispiel

Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 6. Juni 2008, zugestellt am 9. Juni 2008, das Rechtsmittel der Berufung und begründe dies wie folgt: Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 € gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG als Sonderausgaben geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

**Hinweis**

Ein weiteres Muster für eine Berufung finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

Die Berufung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Bescheidänderung elektronisch eingebracht werden.

**Bezahlung der Abgabenschuld oder Aussetzungsantrag**

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe, nicht aufgehoben. Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. darf die Berufung nicht aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung, d. h. ein Zahlungsaufschub, zu gewähren ist (§ 212a BAO). Soweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen zu entrichten. Der Zinssatz liegt 2% pro Jahr über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 9.7.2008 3,70 %, der Aussetzungszinssatz daher 5,70 %).

**B. Zahlungserleichterung**

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann das Finanzamt Einbringungsmaßnahmen veranlassen, sprich den/die VollstreckerIn mit der Vornahme einer Exekution beauftragen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bereits im Vorhinein die von Ihrem Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten Zahlungserleichterungen (ZE) in Anspruch nehmen. Ob das Finanzamt eine solche Bewilligung erteilt, liegt an sich in ihrem Ermessen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein solcher Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

**Antragsprinzip**

Auf Ansuchen kann das Finanzamt für die Entrichtung von Abgaben, bei denen bei den Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung durch den Vollstrecker in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen:

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für den/die SchuldnerIn mit erheblichen Härten verbunden wäre und

- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen des Finanzamtes nicht gefährdet wird (§ 212 Abs. 1 BAO).

Der/die Steuerpflichtige muss in seinem/ihrem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden (Datum des Poststempels entscheidet).

Ein Antrag auf Zahlungserleichterung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung elektronisch eingebracht werden.

**Stundung oder Entrichtung in Raten**

Der/die AntragstellerIn kann zwischen

- einer Stundung der Steuerschulden (d. h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabebetrages) oder
- Ratenzahlungen wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch dem Finanzamt einen entsprechenden Tilgungsplan an. Ein solches Stundungs- oder Ratenansuchen kann entweder formlos schriftlich oder bereits in einer strukturierten Form in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung) eingebracht werden. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich. In der Erledigung eines Ratenansuchens spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabekonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs. 1 BAO). Somit kommt es zu einer Erfassung sämtlicher Abgaben, deren Fälligkeit im Zufristungszeitraum eintritt.

**Bitte beachten Sie**

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer Geltendmachung von Vorsteuerguthaben, wer-

den diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenrückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

### **Stundungszinsen**

Wird das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht gestellt, so besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange auf Grund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden. Die Stundungszinsen liegen 4,50% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 9.7.2008 3,70%, der Stundungszinssatz daher 8,20%).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für Abgabenschulden verrechnet werden, die einen Betrag von 750 € übersteigen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 212 Abs. 2 BAO).

### **C. Nachsicht**

Auf Antrag des/der Abgabepflichtigen können fälligen Abgabenschulden ganz oder teilweise durch Abschreibung nachgesehen werden (§ 236 BAO).



## XV. Formulare

Ob es sich nun um Formulare speziell für Neugründungen bzw. Betriebsübertragungen oder für Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- oder Umsatzsteuer etc. handelt, sie stehen Ihnen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Formulare meist in drei Versionen zur Verfügung (vgl. „Homepage des Finanzministeriums“, S. 10):

### Elektronische Steuererklärung

Über FinanzOnline können Sie Ihre elektronische Steuererklärung durchführen.

### Druckversion

Download-Version zum Ausdrucken: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgedruckt werden.

### Ausfüll- und Speicherversion

Download-Version zum Ausfüllen: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgefüllt und ausgedruckt werden. Das Speichern erfolgt über den Button „Lokales Speichern“ im Formular selbst.

### Hinweis

Die erforderliche Software (Adobe Acrobat Reader) steht Ihnen kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Für Ihre Unternehmensgründung bzw. -übertragung sind folgende Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung:

### Verfahrensrecht im Zusammenhang mit Neugründungen

Verf 15	Fragebogen für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
Verf 16	Fragebogen für Personengesellschaften (KG, OHG, GnbR, KEG, OEG, Miteigentümergeinschaften, atypische Stille Gesellschaften)
Verf 24	Fragebogen für natürliche Personen
Verf 26	Unterschriftenprobenblatt

### Weitere verfahrensrechtliche Formulare

Verf 14	Fragebogen gem. § 143 BAO (Auskunftersuchen)
Verf 17	Fragebogen bei beschränkter Steuerpflicht
Verf 25	Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Verf 34a	Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate

### Neugründungsförderung


NeuFö 1	Erklärung der Neugründung (§ 4 NeuFöG)
NeuFö 3	Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 NeuFöG)

Die nachstehenden Übersichten zeigen Ihnen die wichtigsten Steuerformulare:




Einkommensteuer	
E 1	 Einkommensteuererklärung
E 1a	 Beilage zur E 1 für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte)
E 1b	 Beilage zur E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
E 1c	 Beilage zur E 1 für EinzelunternehmerInnen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
E 1f	 Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für 2008 zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen, neu ab Veranlagungsjahr 2008
E 2	Ausfüllanleitung zur E 1 und E 1a
E 3	Antrag auf Erstattung der KESt für Zinsen
E 4	Antrag auf den Mehrkindzuschlag
E 5	Erstattung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
E 6	 Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften)
E6-Erl	 Ausfüllhilfe zur Feststellungserklärung (E 6) und den Beilagen zur Feststellungserklärung (E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c)
E 6a	 Beilage zur E 6 für Personengesellschaften (betriebliche Einkünfte), neu ab 2006
E 6a-1	Beilage zum Formular E 6a
E 6b	 Beilage zur E 6 für Miteigentumsgemeinschaften (Einkünfte aus Vermietung und  Verpachtung), neu ab 2006
E 6c	 Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, neu ab 2007
E 7	Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht
E 8	Ausfüllanleitung zur E 7
E 16	Lohnzettel für Deutschland (Grenzgänger)
E 17	Lohnausweis für Schweiz und Fürstentum Liechtenstein (Grenzgänger)
E 18	 Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988
E 25	Beilage zur E 1 (nichtbuchführende Land- und Forstwirte/-wirtinnen)
E 30	Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
E 108c	Beilage zur Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung zur Geltendmachung einer Forschungsprämie, Bildungsprämie oder Lehrlingsausbildungsprämie
Komb 9	Pauschalierung betreffend KünstlerInnen/SchriftstellerInnen
Komb 10	Pauschalierung betreffend HandelsvertreterInnen
Komb 11E	Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12E	Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen
Komb 24	Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Weinbauern/-bäuerin
Komb 25	Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Komb 26	Beilage zur E 1 bzw. E 25 (Mostbuschenschank, Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

#### Hinweis






Die mit „Komb“ bezeichneten Formulare können bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer als Berechnungshilfe verwendet werden. Die Formulare sind

der Erklärung nicht beizulegen. Details finden Sie im Kapitel „Pauschalierung“, S. 56. Die Formulare mit dem Symbol  bezeichnen die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung über FinanzOnline.


## Lohnsteuer

L 1		Antrag ArbeitnehmerInnenveranlagung
L 16		Lohnzettel
L 17		Lohnausweis/Lohnbescheinigung, neu ab Veranlagungsjahr 2008
L 17a		Ausfüllhilfe zu L 17
L 34		Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales
L 73		Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung
L 75		Aufgliederung von Sonderausgaben

## Umsatzsteuer

U 1		Umsatzsteuererklärung
U 1a		Ausfüllanleitung zur U 1
U 5		Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für nicht im Inland ansässige UnternehmerInnen
U 5a		Ausfüllhinweise zum U 5
U 10		Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
U 12		Erklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)
U 13		Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
U 14		Fortsetzungsblatt der Zusammenfassenden Meldung (U 13)
U 15		Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 16		Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 17		Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge an AbnehmerInnen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
U 17a		Fortsetzungsblatt zur U 17 (für UnternehmerInnen)
U 30		Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 31		Beilage zur Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 70		Nachweis über die Erfassung als UnternehmerIn
U 71		Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte
Komb 9		Pauschalierung betreffend KünstlerInnen/SchriftstellerInnen
Komb 10		Pauschalierung betreffend HandelsvertreterInnen
Komb 11U		Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12U		Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen

## Körperschaftsteuer

K 1		Körperschaftsteuererklärung mit Buchführungspflicht
K 2		Körperschaftsteuererklärung ohne Buchführungspflicht
K 3		Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige
K 4		Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungen K 1, K 2 und K 3

## Gebühren und Verkehrsteuern

Geb 1		Erklärung über die Selbstberechnung der Gebühren
Geb 4		Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr
Gre 1		Abgabenerklärung gem. § 10 GrEStG
Gre 3		Ausfüllanleitung zur Gre 1

**Kraftfahrzeugsteuer**

<b>Kr 1</b>	Kraftfahrzeugsteuererklärung
<b>Kr 2</b>	Ausfüllanleitung zur Kr 1
<b>Kr 21</b>	Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer (Abgabenerklärung für Körperbehinderte)

**Energieabgaben**

<b>EGA 1</b>	Erklärung über die Erdgasabgabe
<b>EGA 3</b>	Antrag auf Vergütung von Erdgasabgaben
<b>ELA 1</b>	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
<b>ENAV 1</b>	Antrag auf Vergütung von Energieabgaben
<b>KOH 1</b>	Erklärung über die Kohleabgabe
<b>KOH 3</b>	Antrag auf Vergütung von Kohleabgabe

**Sonstiges**

<b>Ka 1</b>	Kapitalertragsteuer-Anmeldung
<b>NOVA 1</b>	Anmeldung/Antrag auf Vergütung für UnternehmerInnen
<b>NOVA 2</b>	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
<b>NOVA 4</b>	Antrag auf Freigabe/Sperre einer Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in der Genehmigungsdatenbank
<b>WA 1</b>	Erklärung über die Werbeabgabe

## XVI. Musterbeispiel

Die Angaben in den folgenden Formularen Verf 24, U 1 und E 1, E 1a bzw. E 1b beziehen sich auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2007, S. 26:

### Verf 24

Herr DRILLICH Hans, wohnhaft in 1130 Wien, Wohnstraße 45, geb. 11.11.55, eröffnete am 1.1.2007 einen Gewerbebetrieb (Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung) in 1120 Wien, Handwerksweg 21. Bisher war der Abgabepflichtige in der Arbeitnehmerveranlagung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unter der Steuernummer 765/4321 steuerlich erfasst, da er Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezog und auch – vorerst – weiterhin beziehen wird. Arbeitnehmer werden derzeit in seinem Unternehmen nicht beschäftigt. Die Angaben über Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr basieren auf Schätzungen und sind zur Feststellung einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht bzw. zur Festsetzung von Vorauszahlungen notwendig. Zudem gibt er bekannt, dass er steuerlich vertreten wird. Außerdem bezieht Herr DRILLICH ab 1.3.2007 auch noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer kleinen Eigentumswohnung.

### U 1

Auf Seite 1 werden Angaben zum Unternehmen selbst gegeben. Der Gesamtbetrag der Umsätze (laufende Einnahmen plus Anlagenverkäufe) beträgt 40.000 € aus dem Gewerbebetrieb und 5.000 € aus der Vermietung der Eigentumswohnung = 45.000 € (Kennzahl 000). Der Umsatz aus dem Gewerbebetrieb unterliegt dem 20%igen Steuersatz (Kennzahl 022) und jener aus der Vermietung dem 10%igen Steuersatz (Kennzahl 029). Zudem erwirbt Herr DRILLICH Waren von Unternehmern in Österreich und in einem EU-Mitgliedstaat, d. h. er tätigt auch einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Es wird angenommen, dass die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2007 angeführte Abschreibung in Höhe von 900 € aus einem Kauf eines Computers im Wert von 2.700 € herührt (Ganzjahres-AfA).

#### Berechnung:

**Abschreibungsdauer 3 Jahre:**

**3 x 900 = 2.700 € (Kennzahl 070).**

Da es sich um einen „Netto-Rechner“ handelt, werden auf Seite 3 von den 2.700 € 20% Erwerbsteuer, das ergibt 540 € (Kennzahl 072), angegeben. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (siehe Verf 24) können diese 540 € sofort wieder als Vorsteuer – aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb – abgezogen

werden (Kennzahl 065). Zudem werden weitere Vorsteuerbeträge laut beiliegender Aufstellung in Höhe von 4.500 € (Kennzahl 060) geltend gemacht:

Handelswareneinkauf:	19.000 €	x	20%	=	3.800 €
Telefon und Porti:	500 €	x	20%	=	100 €
Büromiete:	1.450 €	x	20%	=	290 €
Fachliteratur:	300 €	x	10%	=	30 €
Beratungskosten:	750 €	x	20%	=	150 €
Werbung:	400 €	x	20%	=	80 €
§ 13 EStG (GWG):	250 €	x	20%	=	50 €
<b>Vorsteuerbetrag</b>					<b>4.500 €</b>

Aus der Vermietung und Verpachtung resultieren keine Vorsteuerbeträge.

Daraus ergibt sich eine Zahllast in Höhe von 4.000 € (Kennzahl 095).

### E 1

Auf Seite 1 werden persönliche Angaben zu Herrn DRILLICH bzw. zum Ehepartner gegeben. Der Abgabepflichtige beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag, da seine Ehefrau keine Einkünfte bezieht. Außerdem macht Herr DRILLICH Angaben zu seinem Sohn David aus erster Ehe, für den er im Jahr 2007 gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet hat. Damit wird der Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht.

Von Jänner bis August 2007 bezieht er Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Bau GmbH. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von 12.000 € auf Seite 2 (Pkt. 3a bzw. Kennzahl 330) basieren auf der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2007, S. 26. Es genügt eine standardisierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a. Die Abgabe einer gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist daher nicht mehr notwendig, ebenso wenig wie eine gesonderte Überschussrechnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese werden in Höhe von minus 2.180 € auf Seite 5 (Pkt. 6a bzw. Kennzahl 370) eingetragen.

Herr DRILLICH hat 30 € Gewerkschaftsbeitrag (Kennzahl 717) entrichtet und Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kennzahl 361), die keinem Steuerabzug unterliegen, in Höhe von 600 € bezogen. Zudem berücksichtigt er folgende Sonderausgaben: freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungen (Kennzahl 455) in Höhe von 2.100 €, Beträge zur Sanierung von Wohnraum (Kennzahl 456) in Höhe von 3.700 € und Kirchenbeiträge (Kennzahl 458) in Höhe von 75 €. Herr DRILLICH beantragt keinen Freibetragsbescheid.

## E 1a

In der Beilage E 1a sind in diesem Fall neben der standardisierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgende Angaben zu machen:

- Branchenkennzahl (siehe Beilage E 2) bzw. unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at),
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- USt-Nettosystem.

Unter der Kennzahl 9040 sind die Erlöse ohne die Anlagenverkäufe anzuführen, die wiederum unter der Kennzahl 9060 zu erfassen sind.

### Hinweis

Wie Sie richtig Ihre Betriebsausgaben und -einnahmen den einzelnen Kennzahlen zuordnen, erfahren Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Rubrik „Services“, FAQs/Steuererklärung). Eine ausführliche Ausfüllanleitung bietet die Beilage E 2.

## E 1b

In der Beilage E 1b ist die standardisierte Überschussrechnung für die Vermietung der Eigentumswohnung einzugeben.

Steuernummer

An das Finanzamt

FA Wien 12/13/14 Purkersdorf

Ullmannstraße 54, 1153 Wien

Datum

01.07.2008

Frau/Herrn/Firma

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Betrifft:

- Eröffnung/Beginn       Erweiterung       Verlegung      Zutreffendes ist angekreuzt!  
 Ihrer selbständigen Tätigkeit       Ihres Gewerbebetriebes       Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
 Ihrer Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit       \_\_\_\_\_

Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt innerhalb eines Monats dem Finanzamt zurückzusenden.

- Sie werden weiters ersucht, Ihre Identität dem Finanzamt nachzuweisen.  
 Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) persönlich beim Finanzamt (Infocenter) vorsprechen oder die Dokumente (auch in Kopie) diesem Fragebogen beilegen.  
 Die Identitätsprüfung kann auch durch die bevollmächtigte Parteienvertreterin/den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Falls Sie einen bereits bestehenden Betrieb von der bisherigen Inhaberin/vom bisherigen Inhaber (durch Kauf, Tausch, Schenkung usw.) erworben oder gepachtet haben, werden Sie gebeten, den entsprechenden Vertrag - aus dem die Höhe des Kaufpreises (Pachtzinses) sowie Name und Anschrift der bisherigen Inhaberin (Übergeberin)/des bisherigen Inhabers (Übergebers) bzw. der Verpächterin/des Verpächters ersichtlich sind - in Kopie anzuschließen oder vorzulegen.

Weiters wird um Vorlage folgender Unterlagen gebeten

Unterschrift

Fragebogen für natürliche Personen (nicht zu verwenden für juristische Personen und Personengesellschaften)

Bitte wenden!

Verf 24 Bundesministerium für Finanzen

Verf 24, Seite 1, Version vom 15.02.2007

## Fragebogen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- und Vorname (akademischer Grad) bzw. Firmenname <i>DRILLICH Hans</i>		Familienstand	
Wohnanschrift/Sitz <i>1130 Wien, Wohnstraße 45</i>			
Versicherungsnummer >	9876	Geburtsdatum <i>111155</i>	Tagsüber erreichbar unter der Telefonnummer <i>9876543</i>
Ich bin/war bereits steuerlich erfasst beim Finanzamt		unter der Steuernummer	
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja > <i>12/13/14/Purkersdorf</i>		<i>765 / 4321</i>	
Neben den unten angeführten Einkünften beziehe ich Einkünfte aus		in Höhe von (bitte voraussichtlichen Betrag des laufenden Jahres angeben) Betrag in Euro <i>25.000</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis/Pension <input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich bin Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag steht (voraussichtlich) zu		Versicherungsnummer des (Ehe)Partners <i>5432</i>	Geburtsdatum <i>101060</i>
Ort der Berufsausübung/Ort der Geschäftsleitung (weitere Betriebsstätten bitte auf einer Beilage anführen) <i>1120 Wien, Handwerksweg 21</i>			
Bei Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit: Anschrift des vermieteten bzw. verpachteten Objektes (weitere Objekte bitte auf einer Beilage anführen) <i>1130 Wien, Mietplatz 4/1</i>			
(Genaue) Bezeichnung der Tätigkeit/Art der Einkünfte (zB statt Handel mit Waren aller Art > Gemüsehandel) <i>Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung</i>			
Beginn der Berufsausübung/Tätigkeit am <i>01.01.2007</i>		Eintragung im Firmenbuch erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja >	Firmenbuchnummer
Wirtschaftsjahr für Gewinnermittlung von <i>01.01.</i> bis <i>31.12.</i>	Antrag gemäß § 20 Abs. 1 UStG 1994 <input type="checkbox"/>	Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer/innen	Anzahl > <i>0</i>
Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro <i>ca. 40.000,-</i>	Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Folgejahr Betrag in Euro <i>ca. 80.000,-</i>		
Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro <i>ca. 10.000,-</i>	Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Folgejahr Betrag in Euro <i>ca. 20.000,-</i>		
Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 (deren Jahresnettoumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt) werden weiters ersucht bekanntzugeben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 beabsichtigt ist.			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Beilage) <input type="checkbox"/> Ja (wird noch vorgelegt)			
Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1994 (Durchschnittssatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, werden ersucht, den Vordruck U 1 5 (Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) dem Fragebogen ausgefüllt anzuschließen, falls sie eine UID-Nummer für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Den übrigen Unternehmer/innen wird eine UID-Nummer von Amts wegen erteilt.			
Auf Grund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehend angeführte Abgaben an			
<input type="checkbox"/> Kammerumlage <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugsteuer <input type="checkbox"/> Normverbrauchsabgabe <input type="checkbox"/>			
Am Unternehmen ist ein echter stiller Gesellschafter beteiligt: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja: Name, Geburtsdatum und Anschrift (weitere echte stille Gesellschafter bitte auf einer Beilage anführen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich werde durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person <i>Steuerberatungs GmbH 1010 Wien, Vertreterweg 1 01/23456</i>			
<input type="checkbox"/> Ich lege eine Vollmachtsurkunde (Ablichtung) bei. <input type="checkbox"/> Die bevollmächtigte Person beruft sich auf die Bevollmächtigung. Der Umfang der Vollmacht ist dem angeschlossenen Schreiben zu entnehmen.			
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.		Die Identität und der Wohnsitz der/des Abgabepflichtigen wurde mir durch Originalbelege nachgewiesen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		<i>01.08.2008 Steuerberatung</i>	
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung		bzw. Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters	



An das Finanzamt <i>FA Wien 12/13/14 Purkersdorf Ullmannstraße 54, 1153 Wien</i>	Eingangsvermerk  <h1 style="text-align: center;">2007</h1>	
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen) <i>765 / 4321</i>	Team <i>1</i>

*Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!  
Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).*

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).  
Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet unter "Steuern/Umsatzsteuer" oder "Steuern/Fachinformation/Richtlinien Steuerrecht (Umsatzsteuerrichtlinien 2000)".

## Umsatzsteuererklärung für 2007

Zutreffendes bitte ankreuzen !

UnternehmerIn (Name, Anschrift, Telefonnummer) <i>DRILLICH Hans 1120 Wien, Handwerksweg 21</i>	
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>	
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J vom       bis       und vom       bis	

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage 1) Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text" value="1"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2007 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text" value="000"/>	<i>45.000,00</i>
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text" value="001"/>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, Abs. 1b, Abs. 1c, Abs. 1d auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text" value="021"/>	-
SUMME	<i>45.000,00</i>
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text" value="011"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text" value="012"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) <input type="text" value="015"/>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text" value="017"/>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text" value="018"/>	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) <input type="text" value="019"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text" value="016"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z ____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text" value="020"/>	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	<i>45.000,00</i>

<sup>1)</sup> Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

U 1 Bundesministerium für Finanzen

U 1, Seite 1, Version vom 09.08.2007

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at

## Steuernummer 765/4321 Team:01

	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">12</span> 022	40.000,00	8.000,00
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">13</span> 029	5.000,00	+ 500,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">14</span> 025		+
16% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze bis 30.06.2007) <span style="float:right">15</span> 035		+
19% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze ab 01.07.2007) <span style="float:right">15</span> 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">16</span> 052		+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">17</span> 038		+
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 <span style="float:right">18</span> 056		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, Abs. 1d sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 <span style="float:right">19</span> 057		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) <span style="float:right">20</span> 048		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) <span style="float:right">20</span> 044		
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe <span style="float:right">21</span> 070	2.700,00	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 <span style="float:right">22</span> 071	—	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe	2.700,00	
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">23</span> 072	2.700,00	+ 540,00
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">073</span>		+
16% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze bis 30.06.2007) <span style="float:right">075</span>		+
19% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze ab 01.07.2007) <span style="float:right">088</span>		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: <span style="float:right">24</span>		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind <span style="float:right">076</span>		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten <span style="float:right">077</span>		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		9.040,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: <span style="float:right">25</span>		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 069, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 064, 062, 063, 067)] <span style="float:right">060</span>	—	4.500,00
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern: <span style="float:right">26</span>		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) <span style="float:right">084</span>		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 <span style="float:right">085</span>		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983 <span style="float:right">086</span>		
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999 <span style="float:right">069</span>		
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 <span style="float:right">078</span>		
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 <span style="float:right">068</span>		
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 <span style="float:right">079</span>		

## Steuernummer 765/4321 Team:01

Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<input type="text" value="27"/>	<input type="text" value="061"/>	—	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<input type="text" value="28"/>	<input type="text" value="083"/>	—	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	<input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="065"/>	—	540,00
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, Abs. 1d sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	<input type="text" value="19"/>	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="066"/>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="082"/>	—	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="087"/>	—	
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	<input type="text" value="31"/>	<input type="text" value="064"/>	—	
Davon gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="062"/>	+	
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="063"/>		
Berichtigung gemäß § 16	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="067"/>		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				-5.040,00
Sonstige Berichtigungen:	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="090"/>		
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		<input type="text" value="095"/>		4.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)				
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift				4.000,00

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:  ja  nein

An Kammerumlage wurde für 2007 entrichtet:  
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Steuerberatungs GmbH  
1010 Wien, Vertreterweg 1  
01/23456

01.08.2008 *Steuerberatung*

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Finanzamt <i>FA Wien 12/13/14 Purkersdorf Ullmannstraße 54, 1153 Wien</i>	2007		Eingangsvermerk
	Steuernummer <i>765 / 4321</i>	Team <i>1</i>	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!  
Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (E 2).  
Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Einkommensteuer finden Sie im Internet unter Steuern / Einkommensteuer oder Steuern/Fachinformation/Richtlinien Steuerrecht (Einkommensteuerrichtlinien 2000) oder unter Publikationen.

## Einkommensteuererklärung für 2007

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Angaben zur Person		▼ Bitte unbedingt ausfüllen ▼	
Familien- und Vorname <i>DRILLICH Hans</i>		Versicherungsnummer <i>9 8 7 6</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>1 1 1 1 5 5</i>
Postleitzahl <i>1130</i>	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) <i>Wohnstraße 45</i>		
Tagsüber erreichbar unter (Telefon) <i>987 65 43</i>		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input checked="" type="checkbox"/> männlich	
Familienstand am 31.12.2007 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend		<input type="checkbox"/> geschieden	
<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	
		seit (Datum: TTMMJJ) <i>1 3 0 6 9 0</i>	
Familien- und Vorname ((Ehe)PartnerIn) <i>DRILLICH Gabriele</i>		Versicherungsnummer <i>5 4 3 2</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>0 1 0 1 6 0</i>
Wie viele Stellen haben im Jahr 2007 an Sie Bezüge (ArbeitgeberIn) oder Pensionen (Pensionsstellen) ausbezahlt? <i>Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld und alle weiteren, in der übernächsten Erklärungszeile angeführten Leistungen, bitte nicht berücksichtigen. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben. (Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich)</i>		Anzahl <i>1</i>	Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!  ● Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.
Haben Sie für 2007 Mitteilungen gemäß § 109a (Werkvertrag, freier Dienstvertrag) erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> (Die Beilage einer erhaltenen Mitteilung ist nicht erforderlich)		Anzahl <i>0</i>	
<input type="checkbox"/> Ich habe 2007 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. Diese Bezüge sind nicht bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.			
Ich habe 2007 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO) in Höhe von <input type="text" value="2"/> <i>725</i>		Euro	
Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="text" value="3"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.			
Alleinerzieherabsetzbetrag <input type="text" value="4"/>		Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern <input type="text" value="5"/>	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag.		<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.	
Anzahl der Kinder, für die 2007 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn).			Anzahl der Kinder <i>2</i>
Mehrkindzuschlag: Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2007 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat. <input type="text" value="6"/>			
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da für 2007 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.		<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2007 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)	
Überweisung des Mehrkindzuschlages [Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.]			
Bankleitzahl (BIC)		Giro-/Postscheckkonto Nr. (IBAN)	
		Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Unterhaltsabsetzbetrag für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2007 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen). <input type="text" value="7"/>			
Versicherungsnummer <i>1 1 1 1</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>3 1 1 2 9 0</i>	Unterhaltszahlungen von MM - MM von <i>1</i> bis <i>1 2</i> 07	Versicherungsnummer <i>1 1 1 1</i>
		von bis 07	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>1 1 1 1 5 5</i>
		von bis 07	Unterhaltszahlungen von MM - MM von bis 07
		von bis 07	
Ich erkläre, dass für dieses Kind und diesen Zeitraum/diese Kinder und diese Zeiträume weder von mir noch von meiner (Ehe)Partnerin/meinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen).			

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



Steuernummer 765/4321 Team:01

Beträge in Euro

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft <span style="float: right;">[8]</span>		
a) Als EinzelunternehmerIn - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a, bei Pauschalierung aus E 1c		
b) Als Beteiligte/r (MitunternehmerIn) - Ergebnis aus der Beilage E 11 (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)		
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <span style="float: right;">[12]</span>	311	–
auf 5 Jahre <span style="float: right;">[13]</span>	312	–
auf 10 Jahre <span style="float: right;">[14]</span>	315	–
d) Abziehender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2007 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre <span style="float: right;">[12]</span>	313	–
e) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde <span style="float: right;">[15]</span>	314	+
f) In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird <span style="float: right;">[16]</span>	780	
Summe aus 1.a) bis f)	310	
In Kennzahl 310 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind <span style="float: right;">[17]</span>	781	

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit <span style="float: right;">[9]</span>		
a) Als EinzelunternehmerIn - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a		
b) Als Beteiligte/r (MitunternehmerIn) - Ergebnis aus der Beilage E 11 (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)		
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <span style="float: right;">[12]</span>	321	–
auf 5 Jahre <span style="float: right;">[13]</span>	322	–
auf 10 Jahre <span style="float: right;">[14]</span>	316	–
d) Abziehender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2007 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre <span style="float: right;">[12]</span>	323	–
e) <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. Auszuschneiden sind daher 2/3. <span style="float: right;">[10]</span>	325	–
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil eine Einkünfteverteilung gemäß Punkt c) und/oder e) durchgeführt wurde <span style="float: right;">[15]</span>	324	+
g) In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird <span style="float: right;">[16]</span>	782	
Summe aus 2.a) bis g)	320	
In Kennzahl 320 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind <span style="float: right;">[17]</span>	783	

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb <span style="float: right;">[11]</span>		
a) Als EinzelunternehmerIn ohne pauschalierte Einkünfte gemäß Punkt b) Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a		12.000,00
b) Einkünfte aus Vollpauschalierung für Gastwirtinnen/Gastwirte: Höhe des pauschal ermittelten Gewinnes <span style="float: right;">[9005]</span>		
für Lebensmitteleinzel-/GemischtwarenhändlerInnen: Höhe des pauschal ermittelten Gewinnes <span style="float: right;">[9006]</span>		
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen		
Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes (Verluste in voller Höhe) <span style="float: right;">[9010]</span>		
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund-und-Boden-Rücklage") wird gestellt.		
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben		
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor allfälligem Freibetrag)/-verlustes <span style="float: right;">[9020]</span>		

E 1, Seite 2, Version vom 13.12.2007

## Steuernummer 765/4321 Team:01

<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)		
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung		
c) Als Beteiligte/r (MitunternehmerIn) - Ergebnis aus der Beilage E 11 (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)		
d) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	<input type="text" value="12"/>	327 —
auf 5 Jahre	<input type="text" value="13"/>	328 —
auf 10 Jahre	<input type="text" value="14"/>	317 —
e) Abziehender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2007 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre	<input type="text" value="12"/>	329 —
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkunfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde	<input type="text" value="15"/>	326 +
g) In Punkt a), b) und/oder c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird	<input type="text" value="16"/>	784
Summe aus 3.a) bis g)	<input type="text" value="330"/>	12.000,00
In Kennzahl 330 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapital- anlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	<input type="text" value="17"/>	785
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (zB Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)		491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (zB Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)		492

Bei den betrieblichen Einkünften (Summe 1-3) wurden gewinnmindernd abgezogen:	<input type="text" value="18"/>	
"Frascati"-Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		744
Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (§ 4 Abs. 4 Z 4a) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		445
Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		797
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		402
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		761
Vorzeitige Abschreibung "Hochwasserkatastrophe 2005" (§ 10 c) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorzeitigen Abschreibung!</i>		745
Übertragungsrücklage (§ 12)		447
Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und/oder Jubiläumsgelder (§ 14)		489
Spenden gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 und 6		798

In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:	a) Eigener Betrieb	<input type="text" value="19"/>	341 +
	b) Beteiligungen	<input type="text" value="20"/>	342 +
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	a) Eigener Betrieb	<input type="text" value="21"/>	332 —
	b) Beteiligungen	<input type="text" value="21"/>	346 —
In den betrieblichen Einkünften (Kennzahlen 310, 320, 330) sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist (in Höhe von)	<input type="text" value="22"/>	334	

## 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4.1. Lohnsteuerpflichtige Einkünfte: Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
gemäß Kennzahl 245 des Lohnzettels ist von der auszahlenden Stelle dem Betriebsfinanzamt  
zu übermitteln und braucht daher von Ihnen nicht eingetragen werden.

Werbungskosten (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag angeben)

Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. kaufmännische Angestellte; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)

## Steuernummer 765/4321 Team:01

Soweit ein Abzug nicht bereits durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgte, sind hier folgende Werbungskosten einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:

Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW, ApothekerInnen), ausgenommen Betriebsratsumlage <sup>23</sup>	717	30,00
Pendlerpauschale (Informationen finden Sie u.a. im Antrag Pendlerpauschale - Formular L 34 auf <a href="http://www.bmf.gv.at">www.bmf.gv.at</a> im Bereich "Formulare - Steuern/Beihilfen - Lohnsteuer") <sup>23</sup>	718	
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige <sup>23</sup>	274	

Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten bei aktiven ArbeitnehmerInnen ohne Bezug von Einkommensersatzten wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. <sup>24</sup>

a) Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2008)	719	
b) Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	
c) Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	
d) Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung	722	
e) Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	
f) Sonstige Werbungskosten, die nicht unter a) bis e) fallen	724	

Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:

A: ArtistInnen - B: Bühnengehörige, FilmschauspielerInnen - F: Fernsehchaffende - J: JournalistInnen - M: MusikerInnen - FO: ForstarbeiterInnen ohne Motorsäge, FörsterInnen und BerufsjägerInnen im Revierdienst - FM: ForstarbeiterInnen mit Motorsäge - HA: HausbesorgerInnen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - HE: HeimarbeiterInnen - V: VertreterInnen - P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung

Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit in Form TTMM bis TTMM	Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber steuerfrei erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei VertreterInnen)

## 4.2. Nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte:

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, und in denen Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Bezug) in Betracht kommt <sup>25</sup>	762	
b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, und in denen keine Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Bezug) in Betracht kommt <sup>26</sup>	359	

Die Kennzahl 359 enthält ausschließlich (ausländische) Pensionsbezüge

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Nur für allfällige Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte auszufüllen!

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen <sup>27</sup>

5.1. Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
a) Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter und Überschüsse aus der Abschichtung einer echten stillen Beteiligung), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer <sup>28</sup>	367	
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altmissionen) <sup>29</sup>	361	600,00
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl 367) oder auf in den Kennzahlen 310, 320, 330 enthaltene Kapitalerträge entfällt, und/oder Sicherungssteuer bei ausländischen Investmentfonds <sup>30</sup>	365	
5.2. Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge <sup>31</sup>		
a) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen!	366	
b) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen!	369	
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahlen 366, 369) bzw. auf in der Kennzahl 444 [siehe Punkt 7.f)] enthaltene Beträge entfällt	364	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 366 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <sup>32</sup>	773	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 369 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <sup>32</sup>	774	

## Steuernummer 765/4321 Team:01

5.3 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen ohne Kapitalertragsteuerabzug <i>Beachten Sie bitte, dass Zinsen aus EU-Staaten dem Finanzamt zu Kontrollzwecken mitgeteilt werden, sofern kein Abzug einer EU-Quellensteuer vorgesehen ist.</i>		
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="754"/>
b) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (Antragsveranlagung)	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="755"/>
c) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (Antragsveranlagung)	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="756"/>
d) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 754 sowie Kennzahlen 781, 783 und 785 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	<input type="text" value="36"/>	<input type="text" value="757"/>
e) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 755 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	<input type="text" value="37"/>	<input type="text" value="758"/>
f) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 756 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	<input type="text" value="38"/>	<input type="text" value="759"/>
g) Auf private und/oder betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende EU-Quellensteuer	<input type="text" value="39"/>	<input type="text" value="799"/>
5.4 Zur Gutschrift eines überhöhten Kapitalertragsteuerabzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung)		<input type="text" value="40"/> <input type="text" value="760"/>

Meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="text" value="41"/>
Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2007 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:	<input type="text" value="41"/>

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung <input type="text" value="42"/>		
a) Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b		<input type="text" value="2.180,00"/>
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage E 11		
c) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	<input type="text" value="378"/>	<input type="text" value="—"/>
d) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3 Jahre durchgeführt wurde	<input type="text" value="376"/>	<input "="" type="text" value="+"/>
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	<input type="text" value="373"/>	
Summe aus 6.a) bis e)		<input type="text" value="370"/> <input type="text" value="2.180,00"/>

7. Sonstige Einkünfte		
a) Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	<input type="text" value="43"/>	<input type="text" value="800"/>
b) Einkünfte aus Spekulationsgeschäft (§ 30, ohne KZ 444, 409 und 448)	<input type="text" value="44"/>	<input type="text" value="801"/>
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31, Hälftesteuersatz)	<input type="text" value="45"/>	<input type="text" value="802"/>
d) Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	<input type="text" value="46"/>	<input type="text" value="803"/>
e) Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	<input type="text" value="47"/>	<input type="text" value="804"/>
f) Substanzgewinne aus Investmentfonds mit KEST-Abzug (inländische Fonds, ausländische Meldefonds - Tarifversteuerung)	<input type="text" value="48"/>	<input type="text" value="444"/>
g) Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug (25%)	<input type="text" value="49"/>	<input type="text" value="409"/>
h) Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug (Tarifversteuerung)	<input type="text" value="49"/>	<input type="text" value="448"/>

In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	<input type="text" value="50"/>	<input type="text" value="371"/>	<input "="" type="text" value="+"/>
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	<input type="text" value="51"/>	<input type="text" value="372"/>	<input type="text" value="—"/>

8. Nachversteuerung		
8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8)	<input type="text" value="52"/>	<input type="text" value="792"/> <input "="" type="text" value="+"/>



## Steuernummer 765/4321 Team:01

8.2 Nachversteuerung gemäß § 11a <sup>53</sup>		
a) Nachversteuerung bei einem 2007 erzielten Gewinn: Mit dem Halftsteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachversteuerungsbetrag	794	
b) Nachversteuerung bei einem 2007 entstandenen Verlust: Mit dem Halftsteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachversteuerungsbetrag inklusive des auf 2008 entfallenden Halfteanteils ( <i>dieser wird automatisch ausgeschieden</i> )	795	
c) Nachversteuerung bei einem 2007 entstandenen Verlust durch Verlustausgleich in Höhe von	796	+

Summe der Kennzahlen 310, 320, 330, 359, 762, 367, 361, 370, 800, 801, 802, 803 und 804	777	14.780,00
Gesamtbetrag der Einkünfte: ( <i>muss nicht ausgefüllt werden</i> )		

9. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle		
Einkünfte, für die ich den Halftsteuersatz beanspruche (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahlen 369, 756, 793, 802)	<sup>54</sup>	423
Gemäß § 11a mit dem Halftsteuersatz zu versteuernde nicht entnommene Gewinne	<sup>55</sup>	793
Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36	<sup>56</sup>	386
Zu leistende Quote in Prozent		496
Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	<sup>57</sup>	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<sup>58</sup>	805
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<sup>59</sup>	806
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)		309
Sonstige anzurechnende Steuern (Art):	<sup>60</sup>	375

10. Ausländische Einkünfte		
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 754, 755, 756 und Einkünfte gemäß Kennzahl 786)	<sup>61</sup>	395
Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist hinsichtlich von Einkünften gemäß Kennzahl 395 Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahlen 757, 758, 759, 773, 774 und 787) anzurechnen in Höhe von	<sup>61</sup>	396
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische tarifbegünstigte Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht mit dem Halftsteuersatz zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 781, 783, 785, 754, 756), zB ausländische betriebliche Dividenden mit Regelbesteuerungsoption	<sup>62</sup>	786
Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist hinsichtlich von Einkünften gemäß Kennzahl 786 Steuer anzurechnen in Höhe von	<sup>62</sup>	787
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	<sup>63</sup>	440
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Verluste, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zusteht (§ 2 Abs. 8)	<sup>64</sup>	746

11. Sonderausgaben <sup>65</sup>		
Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisensversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455	2.100,00
Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	3.700,00
Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine	465	
Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450	
Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	458	75,00
Private Zuwendungen an begünstigte SpendenempfängerInnen (bestimmte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts ua.)	459	
Steuerberatungskosten	460	

Steuernummer 765/4321 Team:01

Verlustabzug <sup>[66]</sup>	
a) Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren	462
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Gewinne gemäß § 2 Abs. 2b Z 3 zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze <sup>[67]</sup>	419

12. Außergewöhnliche Belastungen <sup>[68]</sup>							
Außergewöhnliche Belastungen (mit Selbstbehalt) <i>[Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an. Beim Punkt d) ziehen Sie bitte noch zusätzlich eine anteilige Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich ab.]</i>							
a) Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)				730			
b) Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)				731			
c) Kosten für Kinderbetreuung (in der Regel nur bei AlleinerzieherInnen)				732			
d) Kurkosten				734			
e) Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter a) bis d) fallen				735			
Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)							
a) Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)				475			
b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigten Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. <sup>[69]</sup>							
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate		
						753	
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung <i>Die Spalte "(Ehe)PartnerIn" bitte nur dann ausfüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.</i>				AntragstellerIn		(Ehe)PartnerIn	
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl 439, 418 eintragen.)				%		%	
Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)				Passnummer		Passnummer	
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung				<input type="checkbox"/>	Z	<input type="checkbox"/>	Z
				<input type="checkbox"/>	G	<input type="checkbox"/>	G
				<input type="checkbox"/>	M	<input type="checkbox"/>	M
Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen				von	bis	07	von bis 07
Der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht				<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	ja
					Betrag		Betrag
Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)				435		436	
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (zB ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!				476		417	
Anstelle der vorgenannten pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (zB Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim) in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen sowie eine etwaige Haushaltsersparnis (156,96 Euro monatlich) bitte abziehen!				439		418	
<input type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.							
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder (Bitte nur dann ausfüllen, wenn Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht bzw. bei auswärtiger Berufsausbildung.)							
Versicherungsnummer/Geburtsdatum (Bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen)		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)	
Kostentragung in Prozent		%		%		%	
Auswärtige Berufsausbildung (ohne Selbstbehalt)		von bis 07		von bis 07		von bis 07	
Ausbildungsort (bitte nur Postleitzahl eintragen), Internat		Postleitzahl <input type="checkbox"/> Internat		Postleitzahl <input type="checkbox"/> Internat		Postleitzahl <input type="checkbox"/> Internat	

## Steuernummer 765/4321 Team:01

Angaben zur Behinderung Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)			
	%	%	%
Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)	Passnummer	Passnummer	Passnummer
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen (Nur wenn keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird)			
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids	<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> Z
G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	<input type="checkbox"/> G	<input type="checkbox"/> G	<input type="checkbox"/> G
M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M
Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen (Mit der Eintragung wird der pauschale Freibetrag von 262 Euro beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)	von      bis      07	von      bis      07	von      bis      07
Eine pflegebedingte Geldleistung wird monatlich bezogen in Höhe von	Betrag	Betrag	Betrag
für den Zeitraum	von      bis      07	von      bis      07	von      bis      07
Schulgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerkstätte	<input type="checkbox"/> Betrag 428	<input type="checkbox"/> Betrag 728	<input type="checkbox"/> Betrag 828
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (zB ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!	<input type="checkbox"/> 471	<input type="checkbox"/> 771	<input type="checkbox"/> 871
Anstelle der vorgenannten (Pausch)Beträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen!	<input type="checkbox"/> 429	<input type="checkbox"/> 729	<input type="checkbox"/> 829

Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!

<input checked="" type="checkbox"/> Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid <input type="checkbox"/>		449	in Höhe von jährlich

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an, z.B.:

- E 1a - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte) für 2007
- E 1b - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden für 2007
- E 1c - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen mit pauschalieren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2007
- E 11 - Beilage zur Einkommensteuererklärung für Beteiligte an Personengesellschaften

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Steuerberatungs GmbH  
1010 Wien, Vertreterweg 1  
01/23456

01.08.2008 *Steuerberatung*

Datum, Unterschrift

E 1, Seite 8, Version vom 13.12.2007

## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte) für 2007

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2).

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,  
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,  
falls keine Vollpauschalierung für GastwirtInnen oder Lebensmitteleinzel- oder GemischtwarenhändlerInnen in Anspruch genommen wird

Bitte pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen!  1

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Familien- und Vorname <i>DRILLICH Hans</i>		Steuernummer <i>765 / 4321</i>	Team <i>1</i>
Postleitzahl <i>1120</i>	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Tür-Nr.) <i>Handwerksweg 21</i>		
Staat			
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1	<input type="checkbox"/> § 5	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem	<input checked="" type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/> 2	
<input type="checkbox"/> KünstlerInnen-/SchriftstellerInnen- oder HandelsvertreterInnen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 2		<input type="checkbox"/> Sonstige Pauschalierung <input type="checkbox"/> 2	
Branchenkennzahl lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!		<input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 54 <i>431</i>	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb <input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 4			
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 124b Z 134 wird gestellt ("Aufschuboption") <input type="checkbox"/> 5			
Dauer des Gewinnermittlungszeitraumes, nur wenn kürzer als 12 Monate (Anzahl der Monate) <input type="checkbox"/> 6		Beträge in Euro und Cent	
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen			
Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes (Verluste in voller Höhe) <input type="checkbox"/> 7		<i>9010</i>	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund-und-Boden-Rücklage") wird gestellt. <input type="checkbox"/> 8			
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben			
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/-verlustes <input type="checkbox"/> 9		<i>9020</i>	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <input type="checkbox"/> 10			
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes <input type="checkbox"/> 11		<i>9030</i>	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. <input type="checkbox"/> 12			
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at

1. Gewinnermittlung <sup>13</sup>

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen	Beträge in Euro und Cent	
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) <sup>14</sup>	9040	38.000,00
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 <sup>15</sup>	9050	
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 <sup>16</sup>	9060	2.000,00
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459 <sup>17</sup>	9070	
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457 <sup>18</sup>	9080	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge) - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093 <sup>19</sup>	9090	
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden) <sup>20</sup>	9093	
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		40.000,00
Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 <sup>21</sup>	9100	19.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 <sup>22</sup>	9110	1.000,00
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68 <sup>23</sup>	9120	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 <sup>24</sup>	9130	1.150,00
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigungen zu Forderungen <sup>25</sup>	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 <sup>26</sup>	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 <sup>27</sup>	9160	450,00
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 <sup>28</sup>	9170	
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747 <sup>29</sup>	9180	1.450,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 <sup>30</sup>	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 <sup>31</sup>	9200	400,00
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 <sup>32</sup>	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 <sup>33</sup>	9220	
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen <sup>34</sup>	9225	
Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG (§ 10) - von körperlichen Wirtschaftsgütern Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages <sup>35</sup>	9227	
Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG (§ 10) - von Wertpapieren Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages <sup>36</sup>	9229	
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233 <sup>37</sup>	9230	4.550,00
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden) <sup>20</sup>	9233	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)		28.000,00
Laufender Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 2 erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 1a), 2a) oder 3a) übernehmen.] <sup>38</sup>		12.000,00

2. Korrekturen des laufenden Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) <sup>39</sup>

Zur Ermittlung des laufenden steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 1 ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Sind in der Kennzahl 9090 endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, sind diese unter Kennzahl 9290 auszuscheiden. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen (" - ") anzugeben.

Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	40	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	41	9250	
Korrekturen zu tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld EKR 732-733) - Kennzahl 9170	42	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	43	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	44	9280	
Sonstige Änderungen [inklusive Abzug endbesteuerungsfähiger inländischer und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegender ausländischer Kapitalerträge] - Saldo	45	9290	
Ergebnis der Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung) (muss nicht ausgefüllt werden)			
Laufender steuerlicher Gewinn/Verlust [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 1a), 2a) oder 3a) übernehmen.]	38		12.000,00

## 3. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)

Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	46	9300	
Grund und Boden EKR 020-022	47	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	48	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09	49	9330	
Vorräte EKR 100-199	50	9340	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	51	9350	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	52	9360	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	53	9370	

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Steuerberatungs GmbH  
1010 Wien, Vertreterweg 1, 01/23456

01.08.2008

Datum, Unterschrift

Steuerberatung

## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden für 2007

Bitte pro Einkunftsquelle eine Beilage ausfüllen!

Achtung: Bei Vorliegen von Vermietungsgemeinschaften (Hausgemeinschaften) bitte nicht dieses, sondern das Formular E 6 verwenden! Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- und Vorname <i>DRILLICH Hans</i>	Steuernummer <i>765 / 4321</i>	Team <i>1</i>
---	-----------------------------------	------------------

<input checked="" type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	<input checked="" type="checkbox"/> Bebautes Grundstück <input type="checkbox"/> Unbebautes Grundstück	Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) <input type="checkbox"/> <i>12-3-4567</i>	Postleitzahl <i>1130</i>
Lageadresse (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) <i>Wien, Mietplatz 4/1</i>		Staat	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. <input type="checkbox"/>		Höhe eines auszuscheidenden Überschusses oder Verlustes <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9030</i>

Erwerb der Einkunftsquelle:	Beträge in Euro und Cent	
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr entgeltlich erworben Bitte geben Sie hier die Höhe der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grundanteil) an. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9410</i>	
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr unentgeltlich erworben <input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf AfA-Bemessung von den fiktiven Anschaffungskosten Bitte geben Sie hier die Höhe der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grundanteil) an. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9415</i>	
Übertragung der Einkunftsquelle:		
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise veräußert Bitte geben Sie hier den Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) an. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9420</i>	
<input type="checkbox"/> Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise verschenkt. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Im Jahr 2007 sind Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2, 3 oder 4 angefallen:		
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2 Höhe der insgesamt zu verteilenden Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten (Instandsetzungskosten bei Wohngebäuden müssen zwingend verteilt werden) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9430</i>	
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 Höhe der insgesamt zu verteilenden Herstellungsaufwendungen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9440</i>	
Verteilungszeitraum (mindestens 10, höchstens 15 Jahre) Anzahl der Jahre		
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 4 Höhe der insgesamt zu verteilenden Aufwendungen gemäß § 10 Mietrechtsgesetz <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9450</i>	
Einnahmen (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahl 9955): <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9460</i>	<i>5.000,00</i>
Besondere Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9955</i>	
Werbungskosten: <input type="checkbox"/>		
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 2 (Zehntelabsetzungen) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9470</i>	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 3 (Zehntel-/Fünfzehntelabsetzungen) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9480</i>	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 (Zehntelabsetzungen) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9490</i>	
Absetzung für Abnutzung (AfA) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9500</i>	<i>1.000,00</i>
Fremdfinanzierungskosten <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9510</i>	<i>1.800,00</i>
Sofort abgesetzte Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9520</i>	
Übrige Werbungskosten <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <i>9530</i>	<i>20,00</i>
Einnahmenüberschuss oder Werbungskostenüberschuss (Verlust) Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung berücksichtigen!		<i>2.180,00</i>

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

*Steuerberatungs GmbH  
1010 Wien, Vertreterweg 1  
01/23456*

*01.08.2008*

Datum, Unterschrift

*Steuerberatung*

E 1b Bundesministerium für Finanzen

E 1b, Seite 1, Version vom 13.12.2007

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



## Erläuterungen

1 Beim USt-Bruttosystem sind Einnahmen und zu Werbungskosten führende Ausgaben inklusive USt anzusetzen. Bei Aufwendungen, die im Wege der AfA abzusetzen sind, sind die abziehbaren Vorsteuern als Werbungskosten sofort abziehbar. Als Abschreibungsbasis sind die Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten ohne USt heranzuziehen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahlkosten ist den übrigen Werbungskosten in Kennzahl 9530, die Summe allfälliger USt-Gutschriften den Einnahmen in Kennzahl 9460 zuzurechnen. Ergeben sich sowohl USt-Zahlkosten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftsüberhang ist dieser in Kennzahl 9460, bei einem Zahlkostenüberhang ist dieser in Kennzahl 9530 einzutragen. Beim USt-Nettosystem wird die USt als durchlaufender Posten behandelt und bleibt sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Werbungkostenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen zu Werbungskosten führende Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die USt grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit in Fällen nicht möglich, in denen ein Unternehmer unecht steuerbefreite Umsätze tätigt (zB Vermietung von Geschäftsräumen ohne Option zur USt-Pflicht, Kleinunternehmer iSd UStG 1994 unter 30.000 Euro Jahresumsatz).

2 Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen Grundstück (zB Eigentumswohnung, Mietwohngrundstück), führen Sie bitte Einheitswert-Aktenzeichen (EAWZ), Postleitzahl und Lageadresse an. Werden mehrere Grundstücke im Rahmen einer einzigen Einkunftsquelle vermietet (zB Vermietung mehrerer Eigentumswohnungen im selben Gebäude an einen Mieter), genügt die Angabe eines einzigen Grundstücks. Führen Sie bitte in diesem Fall in den Folgejahren bei unveränderten Verhältnissen immer dasselbe Grundstück an.

3 Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen im Erklärungs-jahr gekauften Gebäude, geben Sie bitte unter Kennzahl 9410 die Anschaffungskosten (den Kaufpreis) für das Gebäude ohne den auf den Grund und Boden entfallenden Anteil an. In der Regel entfallen zumindest 20% des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden (vgl. Rz 6447 der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Die Anschaffungskosten stellen die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Gesetzlich ist - ohne Nachweis der Nutzungsdauer - ein AfA-Satz von 1,5% anzusetzen. Bei Gebäuden, die vor 1915 erbaut wurden, kann ein AfA-Satz von 2% angesetzt werden (vgl. Rz 6444 der EStR 2000). Im Fall einer "gemischten Schenkung" mit überwiegendem Schenkungscharakter (siehe dazu unter Punkt 3) liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor, sodass keine Eintragung unter Kennzahl 9410 vorzunehmen ist.

4 Ein unentgeltlicher Erwerb liegt insbesondere bei Erwerb durch Schenkung, gegen Unterhaltsrente, durch Erbschaft, Legat, Schenkung auf den Todesfall und als Abfindung eines Pflichtteilsanspruches vor. Im Fall einer "gemischten Schenkung" ist von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen, wenn der Kaufpreis des Gebäudes nicht mindestens die Hälfte seines Verkehrswertes beträgt. Im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ist die AfA wahlweise vom zuletzt festgesetzten Einheitswert (inklusive Grundanteil) oder - wenn dies beantragt wird - von den fiktiven Anschaffungskosten (nur des Gebäudes ohne Grundanteil) zu bemessen. Bei unentgeltlichem Erwerb unter Lebenden gehen Zehntel-/Fünftelabsetzungen nach § 28 Abs. 2 und 3 EStG 1988 des Rechtsvorgängers (unabhängig davon, welche AfA-Bemessungsgrundlage gewählt wird) verloren. Bei Erwerben von Todes wegen können diese Absetzungen fortgesetzt werden, wenn die AfA auf Basis des Einheitswertes bemessen wird. Siehe dazu auch Rz 6434 ff. der EStR 2000.

5, 6 Wird ein Gebäude unter Lebenden entgeltlich (zB durch Verkauf) oder unentgeltlich (zB durch Schenkung) übertragen und wurden innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Übertragung vom Steuerpflichtigen oder bei Erwerb von Todes wegen von seinem Rechtsvorgänger Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 abgesetzt, dann sind im Jahr der Übertragung zusätzlich besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unter der Kennzahl 9460 anzusetzen (siehe dazu Rz 6511 der EStR 2000). Wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 in Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere sechs Jahre verstrichen sind, können die besonderen Einkünfte auf drei Jahre verteilt angesetzt werden. Die im jeweiligen Jahr auszuscheidenden Einkünfte (2/3) sind in der Erklärung E 1 unter der Kennzahl 378 einzutragen.

7 Gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1988 können über Antrag Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn lediglich unwesentliche Gebäudeteile ausgetauscht werden oder wenn es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer kommt (vgl. Rz 6467 ff. der EStR 2000). Instandsetzungsaufwendungen sind (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) bei Wohngebäuden zwingend auf zehn Jahre verteilt abzusetzen. Bei Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (zB betrieblich genutzte Gebäude), können nicht regelmäßige Instandsetzungsaufwendungen wahlweise sofort oder auf zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes

wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern (siehe dazu auch Rz 6450 ff. der EStR 2000). Bei einer Verteilung der Instandhaltungsaufwendungen bzw. Instandsetzungsaufwendungen ist unter der Kennzahl 9430 die Gesamthöhe der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Instandhaltungsaufwendungen (Instandsetzungsaufwendungen) anzugeben. Unter der Kennzahl 9470 sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungszehntel anzusetzen, somit - bei Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen in anderen als Wohngebäuden - auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung. Sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen (bei anderen als Wohngebäuden) sind unter Kennzahl 9520 einzutragen.

8 Gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 sind folgende Aufwendungen, soweit sie Herstellungsaufwand (vgl. dazu Rz 6476 der EStR 2000) darstellen, über Antrag gleichmäßig auf fünfzehn Jahre verteilt abzusetzen:

1. Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Forderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.
3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieser Herstellungsaufwendungen gesetzlich vorgesehene Mieterhöhungen vorgenommen, kann der Herstellungsaufwand (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Führen Sie bitte den Verteilungszeitraum an. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl 9440 die Gesamthöhe der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Herstellungsaufwendungen anzugeben. Unter der Kennzahl 9480 sind sämtliche auf im jeweiligen Veranlagungsjahr entfallenden Herstellungszehntel aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung einzutragen. Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988, die nicht in Zehntel-/Fünftel abgesetzt werden, sind im Rahmen der AfA unter Kennzahl 9500 zu berücksichtigen.

9 Gemäß § 28 Abs. 4 EStG 1988 kann der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl 9450 die Gesamthöhe der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Aufwendungen einzutragen. Unter der Kennzahl 9490 sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden Zehntelbeträge, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung einzutragen.

10 Geben Sie Einnahmen und Werbungskosten jeweils ohne Vorzeichen an. Einnahmerrückzahlungen sind unter Kennzahl 9530, Werbungskostenrückzahlungen unter Kennzahl 9460 anzugeben.

11 Unter Kennzahl 9460 sind mit Ausnahme der besonderen Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 EStG 1988 sämtliche Einnahmen aus der Einkunftsquelle in einer Summe anzuführen. Besondere Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 EStG 1988 sind in Kennzahl 9955 einzutragen. Dadurch wird in bestimmten Fällen einer Gebäudeübertragung unter Lebenden eine beschleunigte Abschreibung gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 (vgl. Punkt 8) auf das Ausmaß der normalen Abschreibung reduziert (siehe näher Rz 6511 EStR 2000).

12 Unter Kennzahl 9500 ist der auf das Veranlagungsjahr entfallende Betrag an Absetzung für Abnutzung (AfA für Gebäude und Einrichtung) einzutragen. Zur AfA-Bemessungsgrundlage und zum AfA-Satz siehe § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 sowie Rz 6422 ff. der EStR 2000.

13 Unter Kennzahl 9510 sind die auf das Veranlagungsjahr entfallenden absetzbaren Fremdfinanzierungskosten (insbesondere Zinsen, Kreditgebühren) einzutragen. Kredittilgungen (Annuitäten) stellen keine Werbungskosten dar.

14 Die Verordnung BGBl. II Nr. 2002/474 sieht im Fall des Fehls eines Doppelbesteuerungsabkommens unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.

15 In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschuss-/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1b auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden.



## XVII. Stichwortverzeichnis

A		B	
Abflussprinzip	25	Ballbesuch	48
Abgabenbefreiung	15	Basispauschalierung	
Abgabenerklärung	12, 19	Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Abgabenkonto	13, 20, 41, 63	Basispauschalierung	
Abgabennachzahlung	19	Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Abgabenschuld	20, 21, 63, 64	Behinderungen, Kosten von	29
Abgabepflichtiger/ Abgabepflichtige	11, 12	Belegnachweis	47
Abschreibung	26, 49, 51, 57, 58, 60, 64	Belegscanner	24
– Ganzjahresabschreibung	50	Beratungskosten	47, 48, 57
– Halbjahresabschreibung	50	Berufsausbildung, Kosten von auswärtiger	29
Abschreibungsbasis	49	Berufung	62
Abschreibungssatz	49	– Frist	62
Absetzung für Abnutzung	siehe Abschreibung	– Schrift	62
AfA-Tabelle	49	Beschränkte Steuerpflicht	siehe Steuerpflicht
Akteneinsicht	11	Bestätigungsverfahren	43
Alleinerzieherabsetzbetrag	30	Betriebsausgaben	47, 56, 57, 58, 61
Alleinverdienerabsetzbetrag	30	Betriebsausgabenpauschalierung	siehe Pauschalierung
Allgemeiner Umsatzsteuersatz	siehe Umsatzsteuersatz	Betriebseinnahmen	55
Anlagekartei	25, 50	Betriebseröffnung	12, 47, 59
Anlagenverzeichnis	siehe Anlagekartei	Betriebsfinanzamt	16, 32
Anlaufverlust	13, 28	Betriebsgebäude	51
Anschaffungskosten	49, 50, 51, 53, 60	Betriebsneugründung	15
Anspruchszinsen	19	Betriebsübertragung	15
Antiquitäten	48, 49	Betriebsvermögensvergleich	22, 25
Anwaltshonorar	49	Beweisaufnahme	12
Anzahlungen, Besteuerung von	36	Bewirtungsspesen	36, 48
Anzeigespflicht	11, 12	Bilanzierung	siehe Doppelte Buchhaltung
Arbeitnehmerabsetzbetrag	30	Binnenmarktregelung	41
Arbeitszimmer	48	Branchenpauschalierung	
Arzt	25, 27, 34, 51, 57	Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Aufbewahrungspflicht	24	Branchenpauschalierung, spezielle	siehe Pauschalierung
Aufbewahrungszeit	24	Branchenpauschalierung	
Aufzeichnungen	12, 16, 22, 24, 26	Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Ausfuhrlieferung	34, 39	Brille	48
Ausfuhrnachweis	40	Bruttomethode	26, 61
Aushilfspersonal	47	Bücher, Lieferung von	35
Auslandsreisen	53	Buchführungsgrenzen	22
Außenprüfung	24	Buchführungspflicht	22
Außergewöhnliche Belastungen	27, 28	Buchnachweis	40
Aussetzung der Einhebung	63	Buchungsmitteilung	13, 20, 30
Aussetzungsinsen	63	Bundesabgabenordnung	11
Autobahnvignette	39	Bundesverwaltungsabgaben	15, 16
Autoren/Autorinnenhonorar	36		

**D**

Datenträger	24
Devolutionsantrag	11
Dienstgeberbeitrag	15, 20, 57, 58
Doppelbesteuerungsabkommen	27
Doppelte Buchhaltung	25, 28, 50, 56
Drittstaaten	34, 39

**E**

Echte Umsatzsteuerbefreiung	siehe Umsatzsteuerbefreiungen
Eigenbeleg	47
Eigenverbrauch	34, 35, 48, 59
Einbringungsmaßnahmen	63
Einfuhr	34, 36
Einfuhrumsatzsteuer	36, 41, 59, 60
Einkommen	27
Einkommensteuer	20, 27
– Bescheid	18
– Erklärung	30, 31
– Erklärungsfrist	31
– Richtlinien	10, 61
– Tarif	29
– Veranlagung	27, 31
– Vorauszahlung	30
Einkunftsarten	27
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	18, 22, 23, 24, 25, 26, 50, 53, 56
EinzelunternehmerIn	17, 23, 24, 32
Elektrizitätsabgabe	46
Elektronischer Handel	14
Elektronische Rechnung	14
Empfängerbenennung	47
Energieabgabenvergütung	46
Entgelt	20, 34, 35, 37, 40
Erdgasabgabe	46
Erklärung der Neugründung	15, 65
Ermäßigter Umsatzsteuersatz	siehe Umsatzsteuer
Erwerbsteuer	36
Erwerbsbesteuerung	42, 43
Exekution	63

**F**

Fachliteratur	36, 49
Fahrschule	39, 51
Fahrtkosten	52
Fälligkeiten	19
Findok	10
Firmenbuch	15, 22, 23, 32
Firmenwert	51
Formulare	11, 65

Fragebogen	12, 13, 42, 65
FreiberuflerIn	22, 25, 27, 34, 40, 56, 57, 58, 60
Freibetrag für investierte Gewinne	49, 53
Fremdlöhne	47, 57, 58, 59
Fristen	19
Frühstück	39
Fundamentierungskosten	49

**G**

Ganzjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Garagierung	39
Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen	53, 56, 61
Gebäude	27, 36, 49, 51, 54
Geldvollmacht	12
Gemeinschaftsgebiet	40, 42, 43
GemischtwarenhändlerIn	56, 61
Gerichtsgebühren	15
Geringwertige Wirtschaftsgüter	49, 51, 57, 58, 60
Gesamtbetrag der Einkünfte	27, 28
GeschäftsführerIn (-bezüge)	13, 32
Gesellschaftsteuer	15, 16
GmbH	23, 32, 33
Gewerbetreibender/ Gewerbetreibende	22, 23, 25, 26, 34, 40, 51, 56, 57, 58, 60
Gewinn- und Verlustrechnung	18, 25, 31, 32
Gewinneinkünfte	15, 27
Gewinnermittlung	22, 25, 54, 56
Gewinnpauschalierung	siehe Pauschalierung
Grenzgängerabsetzbetrag	30
Grenzsteuersatz	29
Grundbuch	15, 25
Grunderwerbsteuer	15, 16, 49
Grundstück	15, 24, 27, 49
Grundstücksverkauf	34
Guthaben	13
Gutschrift	13, 20, 21, 31, 36, 41, 44, 63
Gutschriftszinsen	20

**H**

Halbjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Handlungsbevollmächtigter/ Handlungsbevollmächtigte	13
Hauptbuch	25
Haushalt, Aufwendungen für	48
Herstellungskosten	49, 50, 51, 53, 59
Hilfsbücher	25
Hörgerät	48
Humanmediziner/-medizinerin	60

**I**

Identitätsnachweis	13
Inbetriebnahme	25, 50
Inlandsreisen	52
Innergemeinschaftliche Lieferung	42, 44
Innergemeinschaftliche Warenlieferung	44
Innergemeinschaftlicher Erwerb	34, 36, 43
Inventuraufnahme	25
Istbesteuerung	40

**J**

Jagd	48
Jahressteuererklärung	19
Jahreszusammenstellung	14, 17
Journal	25
JournalistIn	34
Junge Aktien	28
Juristische Person	32

**K**

Kammerumlage	10, 20
Kapitalgesellschaften	12, 15, 23, 27, 30
Kassabuch	25
Kassenvollmacht	12
Kastenwagen	39, 51
Kinderabsetzbetrag	30
Kirchenbeiträge	29
Klein-Autobus	39, 51
Kleinbetragsrechnungen	siehe Rechnung
Kleinlastkraftwagen	39, 51
KleinunternehmerIn	siehe Unternehmer
Kohleabgabe	46
Kombi	36, 39, 46, 48, 51, 54
Kommanditgesellschaften (KG)	23
Kommunalsteuer	10, 20, 57
Kontengebarung	13
Körperschaftsteuer	20, 32, 47, 63
– Bescheid	19
– Erklärung	19, 33
– Erklärungsfrist	19, 33
– MindestKSt	32
– Richtlinien	10
– Satz	20, 32
– Vorauszahlung	20, 63
Kraftfahrzeugsteuer	46
Krankheitskosten	29
Kundenkartei	25
KünstlerIn	22, 26, 27, 35, 61
Kunstwerk	49

**L**

Land- und	
Forstwirte/-wirtinnen	22, 27, 31, 40, 51, 53, 56
Lebensführung, Kosten für	47, 48
Lebensmittel, Lieferung von	35
Lebensmitteleinzelhändler/ -händlerinnen	26, 56, 61
LeistungsempfängerIn	34, 36, 37
LeistungserbringerIn	36, 37
Leistungsumfang	37, 38
Leistungszeitpunkt	37, 38
Leistungszeitraum	37, 38
LetztverbraucherIn	34
Lieferantenkartei	25
Lieferung	34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 59, 60
Lizenz	34, 36
Lohnabgaben	15, 20
Löhne	48, 57, 58
Lohnkonto	19, 26, 58
Lohnnebenkosten	57, 58
Lohnsteuer	10, 20, 30, 57
– Prüfung	24
– Richtlinien	10, 38, 52, 53
Lohnveredelung	34
Lohnzettel (-übermittlung)	19, 31
Lotteriegewinne	28

**M**

Maut	39
Mindestkörperschaftsteuer	siehe Körperschaftsteuer
Mitwirkungspflicht	12
Montagekosten	49
Motorrad	36, 39, 46
Müllabfuhr	35

**N**

Nachforderungszinsen	siehe Anspruchszinsen
Nachholverbot	51
Nachsicht	64
Nächtigungsgeld	38, 39, 52, 53, 57
Nebenbücher	25
Nebenspesen	52, 53
Nettomethode	26
Neuerung	62
Neugründungs-Förderungsgesetz	15
Nichtabzugsfähige Ausgaben	48
Normalsteuersatz	siehe Umsatzsteuer
Normverbrauchsabgabe	13, 46
NotarIn	11, 22, 51, 60

Notarhonorar	49	Reisegepäckversicherung	53
Notariatsakt	32	Reisekosten	48, 49, 52, 57
Nutzungsdauer	49, 50, 51, 53	Reisekrankenversicherung	53
<b>O</b>			
Offene Gesellschaften (OG)	23, 28	Reiseunfallversicherung	53
Offenlegungspflicht	12	Repräsentationsaufwendungen	36, 48
<b>P</b>			
Paragon	37	Respirofrist	21
Partei	11	Restbuchwert	50, 57
Parteiengehör	11, 12	Rückstand	13, 63
Parteienvertreter	11	Rückzahlung	13, 17
Patentanwalt	59, 60	<b>S</b>	
Pauschalierung	22, 26, 32, 53, 56	Sachversicherung	53
– Basispauschalierung ESt	56, 58, 61	Säumniszuschlag	20, 21, 44, 64
– Basispauschalierung USt	59, 60, 61	Schmiergelder	48
– Betriebsausgabenpauschalierung	56	SchriftstellerIn	22, 26, 27, 51, 58, 61
– Branchenpauschalierung ESt	56, 58	Sollbesteuerung	40
– Branchenpauschalierung, spezielle	56, 61	Sonderausgaben	27, 28, 29, 53
– Branchenpauschalierung USt	59	Sonstige Leistungen	35, 36, 38, 59, 60
– Gewinnpauschalierung	56	Spielgewinne	28
– Teilpauschalierung	26, 56	Stammkapital	32
– Vollpauschalierung	26, 56, 61	Stempelgebühren	15, 16
– Vorsteuerpauschalierung	39, 59, 60, 61	Steuerabsetzbeträge	29
Pensionistenabsetzbetrag	30	Steuerakt	13, 17
Personenbeförderung	35	Steuerformulare	siehe Formulare
Personengesellschaften	12, 15, 19, 23, 28, 55	Steuerkalender	20
Personenluftfahrzeug	48	Steuerliche/r VertreterIn	11, 12, 19, 31, 33, 41, 44
Personensteuer	48	Steuernummer	12, 13, 42
Personenversicherung	28, 53	Steuerpflicht	27
Pkw	36, 39, 46, 48, 51, 54	Steuertarif	29, 30, 32
Praxiswert	51	Stundung	63
Pritschenwagen	39, 51	Stundungszinsen	64
ProkuristIn	13	Subhonorar	47
Provision	47, 55, 57	<b>T</b>	
<b>R</b>			
Ratenansuchen	63	Tagesgeld	38, 52
Ratenzahlung	63	Tapisserie	48
Rechnung (Kleinbetrags-)	34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42	Tätigkeitsnachweis	13
Rechnungslegungspflicht	22, 23, 24	Taxigewerbe	39, 51
Rechnungswesen, betriebliches	22, 28	Teilpauschalierung	siehe Pauschalierung
Rechtsanwalt/		Teppich	48, 49
Rechtsanwältin	11, 22, 25, 27, 48, 51, 60	Tierarzt/Tierärztin	59, 60
Rechtsauskunft	11	Touristenexport	35, 40
Rechtsbelehrung	11	Transportspesen	49
Rechtsmittel der Berufung	31, 62	Treibstoff	57
Reinvermögen	25	Trinkgeld	47, 57
<b>U</b>			
		Überschusseinkünfte	27
		UID-Büro	43

Uhr	48	Wiedereinsetzungsantrag	11
Umsatzsteuer	20, 26, 34, 39, 40, 59, 60, 61	Wirtschaftstreuhänder	11, 51, 60
– Befreiungen	34	Wohnraumsanierung	28
– Bemessungsgrundlage	35	Wohnraumschaffung	28
– Bescheid	35, 45		
– Erklärung	44	<b>Z</b>	
– Erklärungsfrist	44		
– Identifikationsnummer (UID)	13, 14, 36, 37, 41	Zahllast	siehe Umsatzsteuer
– Nachschau	24	Zahlungsaufschub	63, 64
– Richtlinien	10, 61	Zahlungserleichterung	63
– Satz	35	Zeitschriften	35, 46, 49
– Veranlagung	44	Zeitungen	35, 46
– Voranmeldung	36, 40, 41, 43	ZiviltechnikerIn	60
– Vorauszahlung	20	Zölle	49
– Zahllast	20	Zuflussprinzip	25
Unbeschränkte Steuerpflicht	siehe Steuerpflicht	Zusammenfassende Meldung	42, 44
Unechte Umsatzsteuer-		Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	siehe Dienstgeberbeitrag
befreiung	siehe Umsatzsteuerbefreiungen	Zustellvollmacht	12
Unterhalt	48		
Unterhaltsabsetzbetrag	30		
UnternehmerIn (Klein-)	10, 11, 12, 13, 22, 24, 26, 34, 35, 36, 60		
Unternehmensgesetzbuch (UGB)	22		
Unterschriftsprobenblatt	13		
Ursprungslandprinzip	42		

**V**

Verböserung	62
Verfahrensrecht	11
Verkehrsabsetzbetrag	30
Verlustabzug	12, 28, 29
Verlustausgleich	28
Verlustvortrag	12, 28
VermieterIn	34
Vermietung	27, 34, 35
Vermittlungsprovision	siehe Provision
Verpachtung	27, 34
Verpflegungsmehraufwand	38, 52, 53
Vollpauschalierung	siehe Pauschalierung
Vollstrecker	63
Vorsteuerabzug	13, 14, 34, 36, 43, 51, 56, 60
Vorsteuerpauschalierung	siehe Pauschalierung
Vorsteuerüberhang	41
Vortragender/Vortragende	34

**W**

Wahrheitspflicht	12
Waren, Ausgaben für	57
Wareneingangsbuch	26, 57, 58
Werbeabgabe	46
Wiederaufnahme des Verfahrens	11

### **Impressum**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,  
Abteilung I/1, Hintere Zollamtstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion IV & Sektion VI, BMF

Grafik: studio MgrafiX Grafik-Design GmbH

Coverfotos: iStock.com

Druck: Druckerei des BMF

Redaktionsschluss: September 2008

Oktober 2008, 8. Auflage

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)